

**MATERNA**  
*Information & Communications*



Knappschaft Bahn See



## Prüfbericht

Überprüfung der Barrierefreiheit  
nach EN 301 549 / WCAG 2.1

[www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ERGEBNIS DER PRÜFUNG .....</b>	<b>5</b>
1.1	BARRIEREFREIHEIT DIESES DOKUMENTS.....	6
1.2	FAZIT.....	7
1.3	BEWERTUNG DER EN 301 549 ANFORDERUNGEN .....	8
<b>2</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....</b>	<b>14</b>
2.1	LEGENDE UND ERLÄUTERUNG DES PRÜFVORGEHENS.....	14
2.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN .....	16
2.3	BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN ZU BEHINDERUNGSARTEN.....	17
2.3.1	<i>Menschen mit kognitiven Einschränkungen.....</i>	<i>17</i>
2.3.2	<i>Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen .....</i>	<i>17</i>
2.3.3	<i>Sehbehinderte und sehschwache Menschen .....</i>	<i>17</i>
2.3.4	<i>Menschen mit einer Farbsehschwäche.....</i>	<i>18</i>
2.3.5	<i>Gehörlose Anwender .....</i>	<i>18</i>
2.3.6	<i>Motorisch eingeschränkte Anwender .....</i>	<i>18</i>
<b>3</b>	<b>ANGABEN ZUR PRÜFUNG .....</b>	<b>19</b>
3.1	ORGANISATORISCHE ANGABEN UND SYSTEMUMGEBUNG .....	19
3.2	TESTUMFANG.....	20
3.3	TESTDURCHFÜHRUNG .....	20
3.4	AUSSCHLÜSSE VON DER PRÜFUNG .....	20
<b>4</b>	<b>AUSFÜHRLICHE AUSWERTUNG DER ANFORDERUNGEN DER EN 301 549.....</b>	<b>21</b>
4.5	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	22
4.5.2	<i>Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen.....</i>	<i>22</i>
4.5.3	<i>Biometrie.....</i>	<i>22</i>
4.5.4	<i>Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung .....</i>	<i>22</i>
4.5.5	<i>Bedienbare Elemente .....</i>	<i>23</i>
4.5.5.1	<i>Möglichkeiten der Bedienung.....</i>	<i>23</i>
4.5.5.2	<i>Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente .....</i>	<i>23</i>
4.5.6	<i>Bedienelemente zum Sperren oder Umschalten.....</i>	<i>23</i>
4.5.6.1	<i>Taktiler oder auditorischer Status.....</i>	<i>23</i>
4.5.6.2	<i>Visueller Status .....</i>	<i>23</i>
4.5.7	<i>Tastenwiederholung.....</i>	<i>24</i>
4.5.8	<i>Annahme eines zweifachen Tastenanschlags.....</i>	<i>24</i>
4.5.9	<i>Gleichzeitige Benutzerhandlungen.....</i>	<i>24</i>
4.6	IKT MIT ZWEIWEGE-SPRACHKOMMUNIKATION .....	25
4.6.1	<i>Audio-Bandbreite für Sprache .....</i>	<i>25</i>
4.6.2	<i>Echtzeittextfunktionalität (RTT-Funktionalität) .....</i>	<i>25</i>
4.6.2.1	<i>Bereitstellung von RTT .....</i>	<i>25</i>
4.6.2.2	<i>Anzeige von RTT .....</i>	<i>26</i>
4.6.2.3	<i>Interoperabilität .....</i>	<i>26</i>
4.6.2.4	<i>Reaktionsfähigkeit von RTT .....</i>	<i>27</i>
4.6.3	<i>Anruferkennung .....</i>	<i>28</i>
4.6.5	<i>Videokommunikation.....</i>	<i>28</i>
4.6.5.2	<i>Auflösung.....</i>	<i>28</i>
4.6.5.3	<i>Bildfrequenz.....</i>	<i>28</i>
4.7	IKT MIT VIDEOFÄHIGKEITEN .....	29
4.7.1	<i>Technik zur Verarbeitung von Untertiteln.....</i>	<i>29</i>
4.7.1.1	<i>Wiedergabe der Untertitelung.....</i>	<i>29</i>

4.7.1.2	Synchronisation der Untertitelung .....	29
4.7.1.3	Erhaltung der Untertitelung .....	29
4.7.2	<i>Technik für die Audiodeskription</i> .....	30
4.7.2.1	Wiedergabe der Audiodeskription .....	30
4.7.2.2	Synchronisation der Audiodeskription .....	30
4.7.2.3	Erhaltung der Audiodeskription .....	30
4.7.3	<i>Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription</i> .....	31
4.9	WEB .....	31
4.9.1	<i>Wahrnehmbar</i> .....	31
4.9.1.1	Text-Alternativen (!) .....	31
4.9.1.2	Zeitbasierte Medien .....	36
4.9.1.3	Anpassbar (!) .....	38
4.9.1.4	Unterscheidbar (!) .....	53
4.9.2	<i>Bedienbar</i> .....	61
4.9.2.1	Tastaturbedienbar .....	61
4.9.2.2	Ausreichend Zeit .....	63
4.9.2.3	Anfälle und körperliche Reaktionen .....	64
4.9.2.4	Navigierbar (!) .....	65
4.9.2.5	Eingabemodalitäten (!) .....	72
4.9.3	<i>Verständlich</i> .....	75
4.9.3.1	Lesbar (!) .....	75
4.9.3.2	Vorhersehbar .....	77
4.9.3.3	Eingabeunterstützung (!) .....	78
4.9.4	<i>Robust</i> .....	81
4.9.4.1	Kompatibel (!) .....	81
4.11	SOFTWARE ALLGEMEIN .....	84
4.11.6	<i>Dokumentierte Nutzung der Barrierefreiheitsfunktion</i> .....	84
4.11.6.2	Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktion .....	84
4.11.7	<i>Benutzerpräferenzen</i> .....	84
4.11.8	<i>Autorenwerkzeuge</i> .....	85
4.11.8.1	Inhaltstechnologie .....	85
4.11.8.2	Erstellung barrierefreier Inhalte .....	85
4.11.8.3	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen .....	85
4.11.8.4	Reparaturunterstützung .....	86
4.11.8.5	Vorlagen .....	86
4.12	DOKUMENTATION UND UNTERSTÜTZENDE DIENSTE .....	87
4.12.1	<i>Produktdokumentation</i> .....	87
4.12.1.1	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen .....	87
4.12.1.2	Barrierefreie Dokumentation .....	87
4.12.2	<i>Unterstützende Dienste</i> .....	88
4.12.2.2	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen .....	88
4.12.2.3	Effektive Kommunikation .....	88
4.12.2.4	Barrierefreie Dokumentation .....	88
4.13	SONSTIGE AUFFÄLLIGKEITEN .....	89
4.14	ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNG VON DOKUMENTEN .....	90
<b>5</b>	<b>BEWERTUNG ZUSÄTZLICHER NATIONALER GESETZLICHER ANFORDERUNGEN</b> .....	<b>91</b>
5.1	ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT .....	91
5.2	FEEDBACK-MECHANISMUS (ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT) .....	91
5.3	ERLÄUTERUNGEN IN LEICHTER SPRACHE .....	92
5.4	ERLÄUTERUNGEN IN GEBÄRDENSPRACHE .....	92
<b>6</b>	<b>GLOSSAR</b> .....	<b>93</b>
<b>7</b>	<b>HILFREICHE LINKS</b> .....	<b>99</b>



Die vorliegende Prüfung wurde im Auftrag der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik durchgeführt.

Die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) prüft Webauftritte, Apps und Software der öffentlichen Stellen des Bundes auf Barrierefreiheit. Weiterhin koordiniert sie die regelmäßige, deutschlandweite Berichterstattung zur digitalen Barrierefreiheit an die EU Kommission und leitet den Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik, der Standards für die digitale Barrierefreiheit mit Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Selbstvertretungsverbänden von Menschen mit Beeinträchtigungen weiterentwickelt.

## 1 Ergebnis der Prüfung

Dieser Bericht stellt das Ergebnis der Barrierefreiheitsprüfung der im Titel benannten Seite dar.

Grundlage der Prüfung sind die Vorgaben der Tabelle A.1 aus dem Anhang A der technischen Norm [EN 301 549](#) (Version 2.1.2 - Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen). Internationale Anforderungen an die Barrierefreiheit wurden in der Norm durch die Aufnahme der [WCAG 2.1](#) Kriterien (Konformitätsstufen A und AA) berücksichtigt. Die WCAG-Vorgaben der Konformitätsstufe AAA werden nicht mit überprüft, da diese keine Muss-Kriterien darstellen. Zusätzliche nationale Anforderungen auf Bundes- bzw. Bundesländerebene finden ebenfalls Anwendung.

Der Prüfbericht enthält die ermittelten Auffälligkeiten in Bezug auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung nach der Tabelle B.1 aus dem Anhang B der EN 301 549.

Überprüft werden die Vorgaben der EN 301 549 anhand des [BITV-Tests](#). Zusätzliche, nicht vom BITV-Test abgedeckte Anforderungen werden durch das hauseigene Testvorgehen untersucht.

In Kapitel 4 und 5 finden Sie die Kriterien, die für die Erfüllung der Anforderungen erforderlich sind und die Ergebnisse, die Ihre Webseite im Einzelnen erzielt hat. Wir hoffen, dass Ihnen dieser Bericht dabei hilft, die Barrierefreiheit von IT-Produkten besser zu verstehen.

Die Ziffern nach der Kapitelnummer 4 sind entsprechend der Gliederung der EN 301 549 geordnet (Beispiel: 4.9.1.1.1 entspricht der EN 301 549 Anforderung 9.1.1.1).

Um in PDF-Dokumenten schnell zu den einzelnen Kapiteln navigieren zu können, sollte der Navigationsbereich im PDF-Reader geöffnet werden:  
Anzeige → Ein-/Ausblenden → Navigationsfenster → Lesezeichen.  
Eine Schnellnavigation ist dann über die Lesezeichen möglich.

In diesem Prüfbericht wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Anrede verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

## 1.1 Barrierefreiheit dieses Dokuments

Dieses Dokument ist nicht vollständig barrierefrei.

- Es fehlen aussagekräftige Alternativtexte für Grafiken.
- Inhaltsbedingt ist die Nummerierung der Überschriftenstruktur in Kapitel 4 nicht fortlaufend.
- Einige Überschriften sind nicht ausgezeichnet. Für Kapitel 6 (Glossar) fehlt die Auszeichnung der Überschriften vollständig.
- Einige Texte enthalten Verweise, die ausschließlich sensorische Merkmale wie Farbe und Position nutzen.
- Der Dokumenttitel ist unter Umständen nicht aussagekräftig.
- Vereinzelt werden Teile des Dokuments bei der Umwandlung ins PDF-Format nicht konform zu DIN ISO 14289-1:2016-12 (PDF/UA) konvertiert.

## 1.2 Fazit



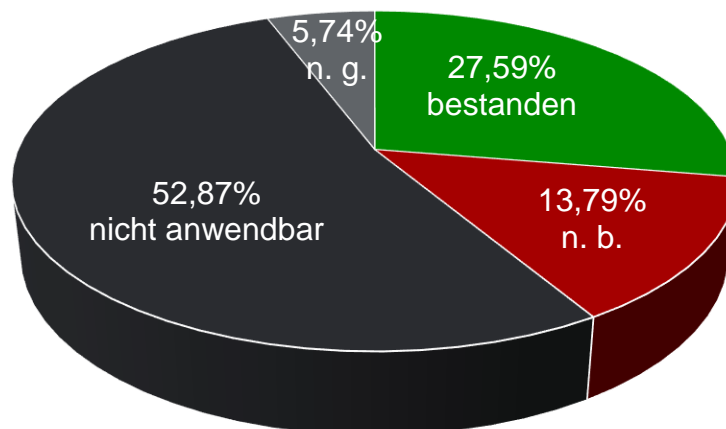
Der Webauftritt [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) wurde stichprobenartig auf Barrierefreiheit untersucht. Das Testergebnis ist aufgrund der gefundenen Auffälligkeiten repräsentativ.

24 der 87 Anforderungen sind aktuell bestanden (27,59%) und 46 sind nicht anwendbar (52,87%). Die Konformität zur EN 301 549 ist nicht gegeben, da 12 Anforderungen (13,79%) nicht bestanden sind.

Auch die zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Barrierefreiheit eingebundener Dokumente, sowie bezüglich der Erklärung zur Barrierefreiheit und des Feedback-Mechanismus sind nicht bestanden. Ebenfalls sind die Anforderungen an die Erläuterungen in Leichter Sprache und Gebärdensprache nicht erfüllt.

Zur Erklärung: Zur Erfüllung der Konformität müssen alle Vorgaben der EN 301 549 (Tabelle A.1), und damit auch die WCAG 2.1 (Konformitätsstufen A und AA), erfüllt sein.

### Erfüllungsgrad der EN 301 549 Anforderungen







- Anforderung bestanden
- Anforderung nicht bestanden
- Anforderung nicht anwendbar
- Nicht geprüft

## 1.3 Bewertung der EN 301 549 Anforderungen

Diese Auswertung bezieht sich nur auf die betrachteten Seiten und Bereiche. Es können noch weitere Auffälligkeiten in anderen Bereichen des Webauftritts vorhanden sein, die sich in der Bewertung eventuell nicht widerspiegeln.




Die Bewertung einer **Anforderung der EN 301 549** erfolgt anhand folgender Symbole:

	Die Anforderung ist bestanden.
	Die Anforderung ist nicht bestanden.
	Die Anforderung ist nicht anwendbar.
	Die Anforderung wurde nicht geprüft.

Beachten Sie hierbei, dass bei der Bewertung der EN 301 549-Anforderungen, im Vergleich zur Bewertung der einzelnen Prüfschritte des BITV-Tests, die Bewertungsstufe „im Wesentlichen bestanden“ für geringe Mängel entfällt. Nach der EN 301 549 ist lediglich eine Unterscheidung zwischen „bestanden“ (beziehungsweise „konform“) und „nicht bestanden“ (beziehungsweise „nicht konform“) vorgesehen.





Gibt es zu einer Anforderung nur einen Prüfschritt, der mit „im Wesentlichen bestanden“ bewertet ist, ist also die gesamte Anforderung als „bestanden“ (beziehungsweise „konform“) zu bewerten. Setzt sich die Bewertung einer EN 301 549-Anforderung aus mehreren Prüfschritten zusammen, gilt jeweils die schlechteste Bewertung der einzelnen Prüfschritte für die gesamte Anforderung. Nähere Erläuterungen zum Prüfvorgehen finden sich in [Kapitel 2.1](#).

Die Bewertung der EN 301 549-Anforderungen für den geprüften Webauftritt sieht wie folgt aus:





EN 301 549-Anforderung	Bewertung
<a href="#">5.2</a> Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktion	
<a href="#">5.3</a> Biometrie	
<a href="#">5.4</a> Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	






<a href="#">5.5.1</a> Möglichkeiten der Bedienung	
<a href="#">5.5.2</a> Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente	
<a href="#">5.6.1</a> Taktile oder auditorischer Status	
<a href="#">5.6.2</a> Visueller Status	
<a href="#">5.7</a> Tastenwiederholung	
<a href="#">5.8</a> Annahme eines zweifachen Tastenanschlags	
<a href="#">5.9</a> Gleichzeitige Benutzerhandlungen	
<a href="#">6.1</a> Audio-Bandbreite für Sprache	
<a href="#">6.2.1</a> Bereitstellung von RTT	
<a href="#">6.2.2</a> Anzeige von RTT	
<a href="#">6.2.3</a> Interoperabilität	
<a href="#">6.2.4</a> Reaktionsfähigkeit von RTT	
<a href="#">6.3</a> Anruferkennung	
<a href="#">6.5.2</a> Auflösung Punkt a)	
<a href="#">6.5.3</a> Bildfrequenz Punkt a)	
<a href="#">7.1.1</a> Wiedergabe der Untertitelung	
<a href="#">7.1.2</a> Synchronisation der Untertitelung	
<a href="#">7.1.3</a> Erhaltung der Untertitelung	
<a href="#">7.2.1</a> Wiedergabe der Audiodeskription	
<a href="#">7.2.2</a> Synchronisation der Audiodeskription	

<a href="#">7.2.3</a> Erhaltung der Audiodeskription	
<a href="#">7.3</a> Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	
<a href="#">9.1.1.1</a> Nicht-Text-Inhalt	
<a href="#">9.1.2.1</a> Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.2.2</a> Untertitel (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.2.3</a> Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.2.4</a> Untertitel (live)	
<a href="#">9.1.2.5</a> Audiodeskription (aufgezeichnet)	
<a href="#">9.1.3.1</a> Info und Beziehungen	
<a href="#">9.1.3.2</a> Bedeutungsvolle Reihenfolge	
<a href="#">9.1.3.3</a> Sensorische Eigenschaften	
<a href="#">9.1.3.4</a> Ausrichtung	
<a href="#">9.1.3.5</a> Eingabezweck bestimmen	
<a href="#">9.1.4.1</a> Benutzung von Farbe	
<a href="#">9.1.4.2</a> Audio-Steuerelement	
<a href="#">9.1.4.3</a> Kontrast (Minimum)	
<a href="#">9.1.4.4</a> Textgröße ändern	
<a href="#">9.1.4.5</a> Bilder von Text	
<a href="#">9.1.4.10</a> Automatischer Umbruch (Reflow)	
<a href="#">9.1.4.11</a> Nicht-Text-Kontrast	

<a href="#">9.1.4.12</a> Textabstand	
<a href="#">9.1.4.13</a> Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	
<a href="#">9.2.1.1</a> Tastatur	
<a href="#">9.2.1.2</a> Keine Tastaturfalle	
<a href="#">9.2.1.4</a> Tastaturkürzel	
<a href="#">9.2.2.1</a> Zeitvorgaben anpassbar	
<a href="#">9.2.2.2</a> Pausieren, stoppen, ausblenden	
<a href="#">9.2.3.1</a> Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	
<a href="#">9.2.4.1</a> Blöcke überspringen	
<a href="#">9.2.4.2</a> Seite mit Titel	
<a href="#">9.2.4.3</a> Fokus-Reihenfolge	
<a href="#">9.2.4.4</a> Linkzweck (im Kontext)	
<a href="#">9.2.4.5</a> Verschiedene Möglichkeiten	
<a href="#">9.2.4.6</a> Überschriften und Beschriftungen (Labels)	
<a href="#">9.2.4.7</a> Fokus sichtbar	
<a href="#">9.2.5.1</a> Zeigergesten	
<a href="#">9.2.5.2</a> Abbruch der Zeigeraktion	
<a href="#">9.2.5.3</a> Beschriftung (Label) im Namen	
<a href="#">9.2.5.4</a> Betätigung durch Bewegung	
<a href="#">9.3.1.1</a> Sprache der Seite	

<a href="#">9.3.1.2</a> Sprache von Teilen	
<a href="#">9.3.2.1</a> Bei Fokus	
<a href="#">9.3.2.2</a> Bei Eingabe	
<a href="#">9.3.2.3</a> Konsistente Navigation	
<a href="#">9.3.2.4</a> Konsistente Kennzeichnung	
<a href="#">9.3.3.1</a> Fehlerkennzeichnung	
<a href="#">9.3.3.2</a> Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	
<a href="#">9.3.3.3</a> Vorschlag bei Fehler	
<a href="#">9.3.3.4</a> Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	
<a href="#">9.4.1.1</a> Syntaxanalyse	
<a href="#">9.4.1.2</a> Name, Rolle, Wert	
<a href="#">9.4.1.3</a> Statusmeldungen	
<a href="#">11.6.2</a> Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktion	
<a href="#">11.7</a> Benutzerpräferenzen	
<a href="#">11.8.1</a> Inhaltstechnologie	
<a href="#">11.8.2</a> Erstellung barrierefreier Inhalte	
<a href="#">11.8.3</a> Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	
<a href="#">11.8.4</a> Reparaturunterstützung	
<a href="#">11.8.5</a> Vorlagen	
<a href="#">12.1.1</a> Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktion	

<a href="#">12.1.2</a> Barrierefreie Dokumentation	
<a href="#">12.2.2</a> Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	
<a href="#">12.2.3</a> Effektive Kommunikation	
<a href="#">12.2.4</a> Barrierefreie Dokumentation	

Zusätzliche Anforderung	Bewertung
<a href="#">Barrierefreiheit von Dokumenten</a>	
<a href="#">Erklärung zur Barrierefreiheit</a>	
<a href="#">Feedback-Mechanismus (Erklärung zur Barrierefreiheit)</a>	
<a href="#">Erläuterungen in Leichter Sprache</a>	
<a href="#">Erläuterungen in Gebärdensprache</a>	

## 2 Allgemeine Informationen

### 2.1 Legende und Erläuterung des Prüfverfahrens






Die Prüfschritte ergeben sich aus den Vorgaben der EN 301 549. Im BITV-Test müssen alle Prüfschritte „bestanden“ oder „im Wesentlichen bestanden“ sein, damit ein Webauftritt Konformität zur EN 301 549, und damit auch zur WCAG 2.1, erreicht. Die Bewertung „im Wesentlichen bestanden“ darf dabei nur für geringfügige Mängel vorgenommen werden.

Da nach der EN 301 549, im Unterschied zum BITV-Test, lediglich eine Unterscheidung zwischen „bestanden“ (beziehungsweise „konform“) und „nicht bestanden“ (beziehungsweise „nicht konform“) vorgesehen ist, werden in der Gesamtbewertung (siehe Tabelle in [Kapitel 1.2](#)) sowohl bestandene Prüfschritte, als auch im Wesentlichen bestandene Prüfschritte als „bestanden“ (beziehungsweise „konform“) gewertet.

Setzt sich die Bewertung einer EN 301 549-Anforderung aus mehreren Prüfschritten zusammen, gilt jeweils die schlechteste Bewertung der einzelnen Prüfschritte für die gesamte Anforderung.

Für die Bewertung der Anwendung relevante Prüfschritte sowie EN 301 549-Anforderungen sind zusätzlich mit einem (!) gekennzeichnet. Dadurch kann schnell im Inhaltsverzeichnis und im Navigationsbereich erkannt werden, zu welchen Anforderungen und Prüfschritten Auffälligkeiten vorhanden sind.

Die Bewertung eines **Prüfschritts** erfolgt anhand folgender Symbole:

	Der Prüfschritt ist bestanden
	Der Prüfschritt ist im Wesentlichen bestanden
	Der Prüfschritt ist nicht bestanden
	Der Prüfschritt ist nicht anwendbar
	Der Prüfschritt wurde nicht geprüft

Das rote Kreuz wird für Auffälligkeiten verwendet, die Menschen mit Behinderung die Zugänglichkeit erschweren, beziehungsweise durch die eine Zugänglichkeit nicht vollständig gegeben ist. Solche Auffälligkeiten sollten zeitnah beseitigt werden.

Die mit einem orangefarbenen Pfeil markierten Auffälligkeiten weisen auf Probleme

hin, die nur eine geringe Einschränkung der Barrierefreiheit bedeuten. Solche Auffälligkeiten sollten aber ebenfalls bei der Weiterentwicklung Beachtung finden.

In [Kapitel 4.13](#) sind gegebenenfalls Auffälligkeiten ohne Kennzeichnung eingeordnet. Dabei kann es sich sowohl um Probleme der Barrierefreiheit (Accessibility) als auch der Gebrauchstauglichkeit (Usability) handeln. Eine Priorisierung entfällt hier, da diese Probleme in der EN 301 549 nicht adressiert werden. Trotzdem sollten auch diese Auffälligkeiten bei der Weiterentwicklung Beachtung finden.

In [Kapitel 6](#) findet sich ein Glossar mit Begriffen, die in diesem Prüfbericht auftauchen können.

## 2.2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

### **BGG**

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen  
(Behindertengleichstellungsgesetz)

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>

### **BITV 2.0**

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem  
Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)

[https://www.gesetze-im-internet.de/bitv\\_2\\_0/BJNR184300011.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html)

### **EU Richtlinie 2016/2102**

[Richtlinie \(EU\) 2016/2102](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.  
Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen  
Anwendungen öffentlicher Stellen

### **EN 301 549**

[Accessibility requirements for ICT products and services](#)

### **WCAG 2.1**

[Web Content Accessibility Guidelines](#)

## 2.3 Begriffserläuterungen zu Behinderungsarten

### 2.3.1 Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Menschen mit kognitiven Einschränkungen können Probleme beim Erfassen und Verstehen von Inhalten einer Anwendung haben. Sie haben meist Probleme, lange und umständlich formulierte Texte mit schwierigen Schachtelsätzen und Fremdwörtern sowie eine komplexe Navigation bzw. Maskenstruktur zu verstehen. Deswegen ist es sinnvoll, Anwendungen in sogenannter „leichter Sprache“ zu verfassen oder Übersetzungen in „leichte Sprache“ anzubieten. Der Aufbau einer Anwendungsmaske muss für diese Nutzergruppe einfach strukturiert sein.

### 2.3.2 Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen

Blinde Menschen sind solche, die entweder teilweise (Sehrest von 2% oder weniger) oder komplette Unfähigkeit des Sehens aufweisen.

Ein Mensch ist hochgradig sehbehindert, wenn er auf dem besser sehenden Auge selbst mit Brille oder Kontaktlinsen nicht mehr als 5% von dem sieht, was ein Mensch mit normaler Sehkraft erkennt.

Blinde und auch hochgradig sehbehinderte Menschen können einen gut strukturierten Text über eine Braillezeile oder Sprachausgabe mit entsprechender Software (Screenreader) lesen bzw. abrufen. Grafiken, Bilder oder Text, der in Bildern enthalten ist, sind für Blinde unzugänglich und sollten daher mit einem alternativen Text ergänzt werden. Wichtig ist für blinde Anwender die Trennung von Inhalt und Design innerhalb einer Anwendung.

### 2.3.3 Sehbehinderte und sehschwache Menschen

Sehbehinderte Menschen sind solche, die nicht die vollständige Sehfähigkeit (mindestens 100% Sehkraft) haben. Sehbehinderte mit weniger als 30% Sehkraft verwenden eine Vergrößerungssoftware, die den Bildschirminhalt vergrößert. Sehschwache, insbesondere ältere Menschen, benötigen die Anpassungsmöglichkeit der Schrift, um die Schriftgröße an ihre Sehleistung anpassen zu können. Idealerweise sollte dies für jede Anwendung einstellbar sein.

## **2.3.4 Menschen mit einer Farbsehschwäche**

Personen mit einer Farbfehlsichtigkeit, z. B. einer Rot/Grün-Sehschwäche, brauchen starke Kontraste und gut lesbare Schriften sowie Kontrolle über die Farbe von Schrift und Hintergrund.

## **2.3.5 Gehörlose Anwender**

Gehörlose Menschen sind solche, die nicht in der Lage sind, akustische Inhalte wahrzunehmen. Sie haben oft als erste Sprache Gebärdensprache gelernt. Für sie ist die Schriftsprache eine Fremdsprache und meist schwer verständlich. Akustische Inhalte sollten durch visuell wahrnehmbare Inhalte ergänzt oder von ihnen begleitet werden.

## **2.3.6 Motorisch eingeschränkte Anwender**

Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen umfassen alle Arten der Behinderungen im Bereich der Bewegung, Motorik und Gliedmaßen-Koordination. Personen mit z. B. Spastiken oder anderen motorischen Störungen, die keine Maus bedienen können, müssen mit der Tastatur navigieren. Sie bewegen sich meist mit der Tabulatortaste von Element zu Element. Daher muss eine geräteunabhängige Navigation ermöglicht werden.

## 3 Angaben zur Prüfung

### 3.1 Organisatorische Angaben und Systemumgebung

Um eine Vergleichbarkeit und Reproduzierbarkeit der Prüfergebnisse zu gewährleisten wird im Folgenden die Testumgebung beschrieben:

Auftraggeber: BFIT KBS  
Ort der Prüfung: Leipzig  
Prüfzeitraum: KW 16/2021

---

Name des Webauftritts: [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de)  
Dienstleistungsbereich: Sonstiges  
Analyse durchgeführt von: Materna SE Team Barrierefreiheit

---

Betriebssystem: Windows 10 Enterprise (Version 1909)  
Testumgebung: Lokaler Test (Internet)  
Arbeitsspeicher des Rechners: 16 GB  
Web Browser: Firefox (Version 88.0)  
Bildschirmauflösung: 1920 × 1080

---

Verwendeter Screenreader: NVDA (Version 2020.3)  
Verwendete Testtools: Colour Contrast Analyser (Version 3.1.1)  
PDF Accessibility Checker 3 (Version 3.0.7.0)

**Die Testergebnisse sind nur in diesem Systemkontext gültig. Bei Änderung der Systemumgebung (Betriebssystem, Browser, assistive Test-Software etc.) können die Ergebnisse abweichen.**

## 3.2 Testumfang

Folgende Links wurden primär untersucht:

- [Startseite](#)
- Inhaltsseiten:
  - [Bauministerkonferenz](#)
  - [Informationen über Dienstleistungen im Binnenmarkt](#)
- [Datenschutzerklärung / Widerspruchsrecht](#)

**Bitte beachten:** Eine hundertprozentige Testabdeckung ist nicht, beziehungsweise nur in ganz seltenen Fällen möglich. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass in anderen als den oben aufgeführten Bereichen des Webauftritts Mängel existieren, die in diesem Dokument nicht aufgeführt sind. Eventuell auch Mängel, durch die Menschen mit Behinderung die vollständige Zugänglichkeit zur Anwendung nicht gegeben ist.

## 3.3 Testdurchführung

Sofern gleiche Auffälligkeiten an verschiedenen Stellen auftreten, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit zum Teil nur das erstmalige Auftreten beschrieben.

Die aufgeführten Screenshots und Beschreibungen stellen somit nur einen Teil der tatsächlich gefundenen Auffälligkeiten und Fehler dar und haben beispielhaften Charakter.

Auffälligkeiten in der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit werden gegebenenfalls aufgenommen, jedoch nur dann weiterverfolgt, sofern sie Bereiche der Barrierefreiheit berühren. Vorrangig werden die Anforderungen der EN 301 549 (Konformitätsstufen A und AA) für den Test angewendet.

Einzelne Aussagen in diesem Prüfbericht sind nur im umgebenen Kontext gültig.

## 3.4 Ausschlüsse von der Prüfung

Links zu externen Webseiten waren nicht Bestandteile der Betrachtungen. Auch Download- bzw. Installationsroutinen für zur Nutzung der Webseite notwendige Programme (wie z. B. Java) waren nicht Bestandteil der Betrachtung.

## 4 Ausführliche Auswertung der Anforderungen der EN 301 549

Im Folgenden finden Sie die Ergebnisse zu den Anforderungen der EN 301 549. Die Zahlen nach der Kapitelnummer 4 stellen jeweils die Nummern der EN 301 549 dar und können dort nachgelesen werden.

Zu jeder Anforderung gibt es jeweils einen oder mehrere Prüfschritte. Diese sind in den jeweiligen Kapiteln der Anforderungen aufgeführt und werden einzeln bewertet.

Die kursiv gedruckten Textabschnitte geben die Anforderungen der EN 301 549 wieder. Verweist die EN 301 549 auf die WCAG 2.1, so werden an entsprechender Stelle die Richtlinien und Prinzipien der WCAG 2.1 genannt. Weiterhin weisen kursiv gedruckte Textabschnitte auch auf BITV-Test-Prüfschritte hin, während normaler Text eventuell gefundene Fehler beschreibt.

## 4.5 Allgemeine Anforderungen

### 4.5.2 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen

EN 301 549: „Wenn IKT dokumentierte Barrierefreiheits-Features hat, müssen jene dokumentierten Barrierefreiheitsfunktionen, die ein bestimmtes Erfordernis erfüllen müssen, aktiviert werden können, ohne auf eine Methode angewiesen zu sein, die dieses Erfordernis nicht unterstützt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

### 4.5.3 Biometrie

EN 301 549: „Wenn IKT biologische Merkmale verwendet, darf sie nicht auf die Nutzung eines bestimmten biologischen Merkmals als einziges Mittel zur Benutzeridentifikation oder zur Steuerung der IKT angewiesen sein.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Biometrie

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

### 4.5.4 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung

EN 301 549: „Wenn IKT Informationen oder Kommunikation umwandelt, muss sie alle dokumentierten nicht proprietären Informationen, die für die Barrierefreiheit bereitgestellt werden, bis zu dem Ausmaß erhalten, dass derartige Informationen im Zielformat enthalten sein oder von diesem unterstützt werden können.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Konvertierung

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

## 4.5.5 Bedienbare Elemente

### 4.5.5.1 Möglichkeiten der Bedienung

EN 301 549: „Wenn IKT bedienbare Elemente hat, die zur Bedienung ein Greifen, Zusammendrücken oder Drehen des Handgelenks erfordern, muss eine barrierefreie alternative Möglichkeit der Bedienung, für die diese Handlungen nicht erforderlich sind, bereitgestellt werden.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

### 4.5.5.2 Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente

EN 301 549: „Wenn IKT bedienbare Elemente hat, muss sie eine Methode zur Unterscheidung der einzelnen bedienbaren Elemente bereitstellen, ohne Sehvermögen zu erfordern und ohne die mit dem bedienbaren Element verbundene Handlung auszuführen.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

## 4.5.6 Bedienelemente zum Sperren oder Umschalten

### 4.5.6.1 Taktiler oder auditorischer Status

EN 301 549: „Wenn IKT ein Bedienelement zum Sperren oder Umschalten hat und dieses dem Benutzer visuell präsentiert wird, muss die IKT mindestens einen Bedienmodus bereitstellen, in dem der Status des Bedienelementes entweder durch Berührung oder durch Ton bestimmt werden kann, ohne das Steuerelement zu bedienen.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

### 4.5.6.2 Visueller Status

EN 301 549: „Wenn IKT ein Bedienelement zum Sperren oder Umschalten hat und dieses dem Benutzer nicht-visuell präsentiert wird, muss die IKT mindestens einen Bedienmodus bereitstellen, in dem der Status des Bedienelementes visuell bestimmt werden kann, wenn das Bedienelement dargestellt wird.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

## 4.5.7 Tastenwiederholung

EN 301 549: „Wenn IKT eine Tastenwiederholungsfunktion hat, die nicht ausgeschaltet werden kann:

a) muss die Zeitverzögerung vor der Tastenwiederholung auf mindestens 2 s eingestellt werden können und

b) muss die Tastenwiederholungsrate auf ein Zeichen alle 2 s herabgesetzt werden können.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

## 4.5.8 Annahme eines zweifachen Tastenanschlags

EN 301 549: „Wenn IKT eine Tastatur oder ein Tastenfeld hat, muss die Zeitverzögerung nach jedem Tastenanschlag, während der ein zusätzlicher Tastenanschlag derselben Taste nicht angenommen wird, auf mindestens 0,5 s hochgesetzt werden können.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

## 4.5.9 Gleichzeitige Benutzerhandlungen

EN 301 549: „Wenn IKT gleichzeitige Benutzerhandlungen für ihre Bedienung nutzt, muss diese IKT mindestens einen Bedienmodus bereitstellen, der keine gleichzeitigen Benutzerhandlungen für die Bedienung der IKT verlangt.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

## 4.6 IKT mit Zweiwege-Sprachkommunikation

### 4.6.1 Audio-Bandbreite für Sprache

EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, muss sie für eine gute Audioqualität in der Lage sein, die Zweiwege-Sprachkommunikation mit einem Frequenzbereich mit einer oberen Grenze von mindestens 7 000 Hz zu verschlüsseln und zu entschlüsseln.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Audiobandbreite für Sprache

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

### 4.6.2 Echtzeittextfunktionalität (RTT-Funktionalität)

#### 4.6.2.1 Bereitstellung von RTT

##### 4.6.2.1.1 RTT-Kommunikation

EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation in einem festgelegten Nutzungskontext unterstützt, muss sie einem Benutzer erlauben, mit einem anderen Benutzer über RTT zu kommunizieren.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Textkommunikation in Echtzeit

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

##### 4.6.2.1.2 Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text

EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation in einem festgelegten Nutzungskontext unterstützt und einem Benutzer ermöglicht, mit einem anderen Benutzer über RTT zu kommunizieren, muss sie einen Mechanismus zum Auswählen eines Bedienmodus bereitstellen, der die gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text zulässt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Gleichzeitige Sprache und Text

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

## 4.6.2.2 Anzeige von RTT

### 4.6.2.2.1 Visuell unterscheidbare Darstellung

*EN 301 549: „Wenn IKT Fähigkeiten zum Senden und Empfangen von RTT hat, muss sich der angezeigte gesendete Text visuell vom empfangenen Text unterscheiden und getrennt von diesem dargestellt werden.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Visuell unterscheidbare Anzeige von Textnachrichten*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

### 4.6.2.2.2 Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung

*EN 301 549: „Wenn IKT Fähigkeiten zum Senden und Empfangen von RTT hat, muss die Sende-/ Empfangsrichtung des übertragenen Textes durch Software bestimmt werden können, sofern der RTT keine geschlossene Funktionalität aufweist.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Programmatisch unterscheidbare Anzeige von Textnachrichten*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.6.2.3 Interoperabilität

*EN 301 549: „Wenn IKT mit RTT-Funktionalität mit anderer IKT mit RTT-Funktionalität interagiert (wie in 6.2.1.1 gefordert), müssen sie mindestens einen der nachfolgenden beschriebenen vier RTT-Interoperabilitätsmechanismen unterstützen:*

- a) die IKT interagiert über das öffentliche Telefonnetz mit anderer IKT, welche direkt mit dem öffentlichen Telefonnetz verbunden ist, wie in der ITU-T-Empfehlung V.18 [i.23] oder einem ihrer Anhänge zu Texttelefonie-Signalen an der PSTN-Schnittstelle beschrieben ist;*
- b) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Verwendung von VoIP mit dem SIP-Protokoll und unter Verwendung von RTT, der mit IETF RFC 4103 [i.13] übereinstimmt;*
- c) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Verwendung von RTT, der mit den IP-IMS-Protokollen übereinstimmt, die in ETSI TS 126 114 [i.10], ETSI TS 122 173 [i.11] und ETSI TS 134 229 [i.12] festgelegt sind;*

- d) *die IKT interagiert mit anderer IKT unter Anwendung einer passenden und anwendbaren allgemeinen Spezifikation für den RTT-Austausch, welche veröffentlicht und verfügbar ist. Diese allgemeine Spezifikation muss eine Methode zur Anzeige von Verlust oder Beschädigung von Zeichen umfassen.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Interoperabilität von Echtzeit-Textkommunikation*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

#### **4.6.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT**

*EN 301 549: „Wenn IKT die RTT-Eingabe verwendet, muss diese RTT-Eingabe innerhalb 1 s nach dem Eingang der Eingabe an das RTT–unterstützende IKT-Netz übermittelt werden.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Reaktionsgeschwindigkeit der Echtzeit-Textkommunikation*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.6.3 Anruferkennung

EN 301 549: „Wenn IKT eine Anruferkennung zur Verfügung stellt oder ähnliche Telekommunikationsfunktionen bereitgestellt werden, müssen die Anruferkennung und ähnliche Telekommunikationsfunktionen in Textform und in mindestens einer anderen Modalität verfügbar sein.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Anrufer-Identifizierung

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

## 4.6.5 Videokommunikation

### 4.6.5.2 Auflösung

EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet:

- a) muss die IKT mindestens die Auflösung im QCIF unterstützen;“
- b) [für Konformität nicht relevant]

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Auflösung bei Videotelefonie

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

### 4.6.5.3 Bildfrequenz

EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet:

- a) muss die IKT eine Bildfrequenz von mindestens 12 Bildern je Sekunde (FPS) unterstützen;“
- b) [für Konformität nicht relevant]

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bildwiederholfrequenz bei Videotelefonie

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

## 4.7 IKT mit Videofähigkeiten

### 4.7.1 Technik zur Verarbeitung von Untertiteln

#### 4.7.1.1 Wiedergabe der Untertitelung

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss ein Bedienmodus zur Verfügung stehen, in dem die verfügbaren Untertitel angezeigt werden können. Wenn geschlossene Untertitel als Bestandteil des Inhalts bereitgestellt werden, muss der Benutzer der IKT die Anzeige der Untertitel wählen können.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Wiedergabe von Untertiteln*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

#### 4.7.1.2 Synchronisation der Untertitelung

*EN 301 549: „Wenn IKT Untertitel anzeigt, muss der Mechanismus der Untertitelanzeige die Synchronisation zwischen der Audioausgabe und den entsprechenden Untertiteln erhalten.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Synchrone Untertitel*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

#### 4.7.1.3 Erhaltung der Untertitelung

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audioüberträgt, umwandelt oder aufzeichnet, muss sie Untertiteldaten in einer Weise erhalten, dass sie nach 7.1.1 und 7.1.2 angezeigt werden können.*

*Zusätzliche Darstellungsmerkmale des Textes, wie Bildschirmposition, Textfarben, Textstil und Schriftart, können auf der Grundlage regionaler Konventionen bedeutungstragend sein. Eine Änderung dieser Darstellungsmerkmale könnte die Bedeutung verändern und sollte wo möglich vermieden werden.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Untertiteln*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.7.2 Technik für die Audiodeskription

### 4.7.2.1 Wiedergabe der Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss sie einen Mechanismus bereitstellen, die verfügbare Audiodeskription auszuwählen und über den Standard-Audiokanal wiederzugegeben.*

*Wenn die Videotechnologie über keinen expliziten und separaten Mechanismus für die Audiodeskription verfügt, wird diese Anforderung an die IKT als erfüllt angesehen, wenn die IKT dem Benutzer das Auswählen und Abspielen verschiedener Tonspuren ermöglicht.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Wiedergabe von Audiodeskription*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

### 4.7.2.2 Synchronisation der Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT einen Mechanismus zur Wiedergabe der Audiodeskription hat, muss sie dafür sorgen, dass die Synchronisation zwischen dem akustischen/visuellen Inhalt und der entsprechenden Audiodeskription erhalten bleibt.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Synchrone Audiodeskription*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

### 4.7.2.3 Erhaltung der Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio überträgt, umwandelt oder aufzeichnet, muss sie die Audiodeskriptionsdaten in einer Weise erhalten, dass sie nach 7.2.1 und 7.2.2 wiedergegeben werden können.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Audiodeskription*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.7.3 Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription

*EN 301 549: „Wenn IKT hauptsächlich Material anzeigt, das Videos mit zugehörigem Audioinhalt enthält, müssen die Bedienelemente zur Aktivierung der Untertitelung und Audiodeskription dem Benutzer auf derselben Interaktionsebene (d. h. mit derselben Anzahl von Schritten bis zum Abschluss der Aufgabe) wie die primären Medien-Bedienelemente bereitgestellt werden.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9 Web

### 4.9.1 Wahrnehmbar

*WCAG-Prinzip: Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können.*

#### 4.9.1.1 Text-Alternativen (!)

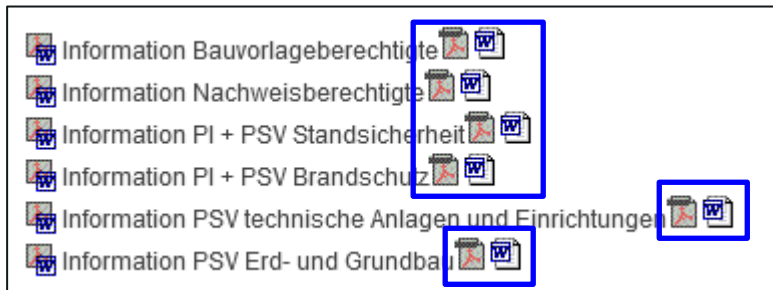
*WCAG-Richtlinie: Stellen Sie Textalternativen für alle Nicht-Text-Inhalte zur Verfügung, so dass diese in andere vom Benutzer benötigte Formen geändert werden können, wie zum Beispiel Großschrift, Braille, Symbole oder einfachere Sprache.*

##### 4.9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt (!)

*WCAG-Erfolgskriterium: Alle Nicht-Text-Inhalte, die dem Benutzer präsentiert werden, haben eine Textalternative, die einem äquivalenten Zweck dient [...]*

## 4.9.1.1.1.a Alternativtexte für Bedienelemente (!)

*BITV-Test-Prüfschritt: Grafische Bedienelemente haben sinnvolle Alternativtexte.*



**Abbildung 1**

Die blau markierten verlinkten Grafiken von der Seite „Informationen über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ haben keinen aussagekräftigen Alternativtext. Dieser enthält bei jeder Grafik lediglich das Wort „Bild“. Blinden Nutzern wird somit Ziel und Zweck des Links nicht vermittelt.

Eine Möglichkeit wäre es sowohl den Namen der Datei, somit das Linkziel, sowie die Art der Datei (PDF oder Word) in den Alternativtext einzufügen.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

## 4.9.1.1.1.b Alternativtexte für Grafiken und Objekte (!)

*BITV-Test-Prüfschritt: Informative Grafiken und Bilder haben sinnvolle Textalternativen. Objekte wie Video- und Audio-Dateien sowie Applets haben zumindest kurze beschreibende Textalternativen.*

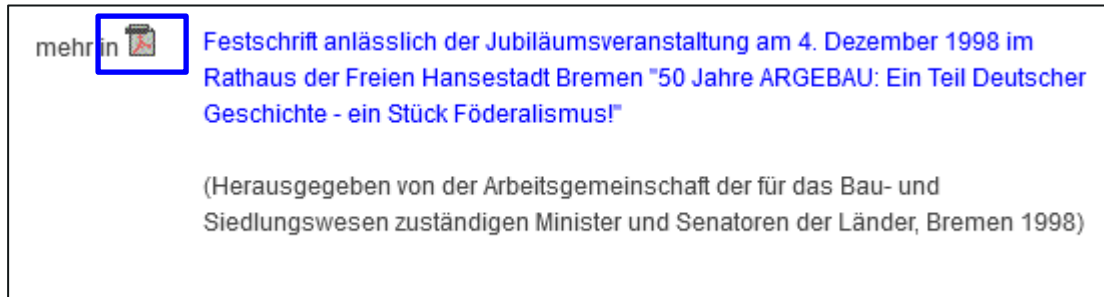


**Abbildung 2**

Die abgebildete Grafik auf der Startseite verfügt über keinen Alternativtext, da das `alt`-Attribut fehlt. Somit wird blinden Nutzern der Inhalt der Grafik nicht übermittelt. Das `alt`-Attribut darf nicht weggelassen werden, da sonst z. B. die URL ausgegeben wird.

Hierbei sollte der über der Grafik stehende Name der abgebildeten Person in das `alt`-Attribut aufgenommen werden.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**



**Abbildung 3**

Die blau markierte abgebildete Grafik von der Seite „Bauministerkonferenz“ verfügt über keinen Alternativtext, da das `alt`-Attribut fehlt. Somit wird blinden Nutzern der Zweck der Grafik nicht übermittelt. Das `alt`-Attribut darf nicht weggelassen werden, da sonst z. B. die URL ausgegeben wird.

Die abgebildete Grafik, soll dem Nutzer anzeigen, dass es sich beim nebenstehenden Link um eine PDF-Datei handelt. Diese Information sollte in das `alt`-Attribut eingefügt werden.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

#### 4.9.1.1.1.c Leere alt-Attribute für Layoutgrafiken

*BITV-Test-Prüfschritt: Layoutgrafiken haben leere alt-Attribute.*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

#### 4.9.1.1.1.d Alternativen für CAPTCHAs

*BITV-Test-Prüfschritt: Der Alternativtext des Bildes in einem bildbasierten CAPTCHA beschreibt dessen Zweck. Mindestens eine nicht bildbasierte CAPTCHA-Alternative ist vorhanden.*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9.1.2 Zeitbasierte Medien

*WCAG-Richtlinie: Stellen Sie Alternativen für zeitbasierte Medien zur Verfügung.*

### 4.9.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)

*WCAG-Erfolgskriterium: Es wird eine Alternative für zeitbasierte Medien bereitgestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Audioinhalt bietet. Es wird entweder eine Alternative für zeitbasierte Medien oder eine Audiospur zur Verfügung gestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Videoinhalt bietet.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternativen für Audiodateien und stumme Videos Audiodateien*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

### 4.9.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)

*WCAG-Erfolgskriterium: Untertitel werden für alle aufgezeichneten Audioinhalte in synchronisierten Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aufgezeichnete Videos mit Untertiteln*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

### 4.9.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)

*WCAG-Erfolgskriterium: Eine Alternative für zeitbasierte Medien oder eine Audiodeskription des aufgezeichneten Videoinhalts wird für synchronisierte Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Audiodeskription oder Volltext-Alternative für Videos*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

#### 4.9.1.2.4 Untertitel (live)

*WCAG-Erfolgskriterium: Untertitel werden für alle Live- Audioinhalte in synchronisierten Medien bereitgestellt.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Videos (live) mit Untertiteln*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

#### 4.9.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)

*WCAG-Erfolgskriterium: Eine Audiodeskription wird für alle aufgezeichneten Videoinhalte in synchronisierten Medien zur Verfügung gestellt.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Audiodeskription für Videos*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9.1.3 Anpassbar (!)

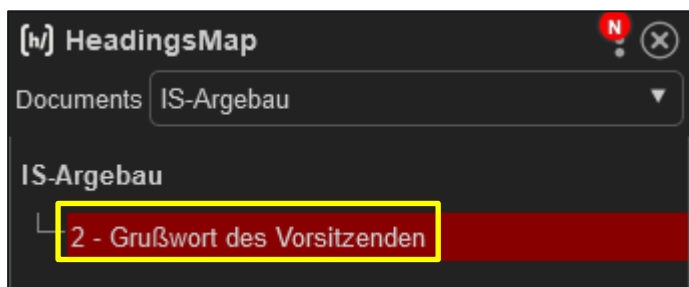
*WCAG-Richtlinie: Erstellen Sie Inhalte, die auf verschiedene Arten dargestellt werden können (z. B. einfacheres Layout), ohne dass Informationen oder Struktur verloren gehen.*

### 4.9.1.3.1 Info und Beziehungen (!)

*WCAG-Erfolgskriterium: Informationen, Struktur und Beziehungen, die über die Darstellung vermittelt werden, können durch Software bestimmt werden oder stehen in Textform zur Verfügung.*

#### 4.9.1.3.1.a HTML-Strukturelemente für Überschriften (!)

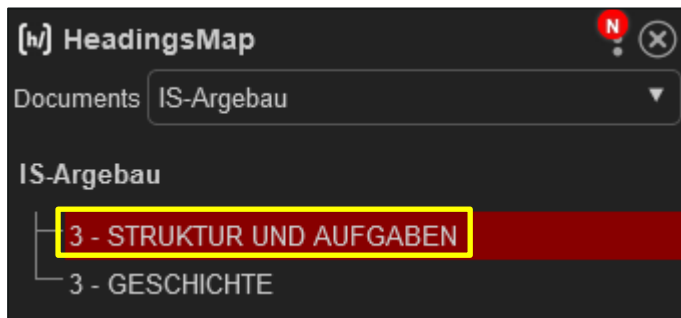
*BITV-Test-Prüfschritt: Seiteninhalte sind durch Überschriften erschlossen.*



**Abbildung 4**

Die Überschriftenstruktur auf der Startseite ist nicht vollständig logisch. Die Überschriftenebene h2 wurde an den Anfang der Seite gesetzt, anstatt Überschriften der Ebene h1 zu verwenden (Beispiel gelb markiert).

**Prüfschritt:**  **Im Wesentlichen bestanden**



**Abbildung 5**

Die Überschriftenstruktur auf der Seite „Bauministerkonferenz“ ist nicht vollständig logisch. Die Überschriftenebene  $h3$  wurde an den Anfang der Seite gesetzt, anstatt Überschriften der Ebene  $h1$  zu verwenden (Beispiel gelb markiert). Aufgrund der ungeeigneten Strukturierung zu Beginn, ist die weitere Folge in der Hierarchie ebenso fehlerhaft.

**Prüfschritt:**  **Im Wesentlichen bestanden**

## Informationen über Dienstleistungen im Binnenmarkt













Informationen nach Artikel 7 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die nachfolgenden Dokumente enthalten u. a. Informationen zu Aufgabengebieten, Anerkennungs- bzw. Eintragungsvoraussetzungen und –verfahren sowie zur Tätigkeit verschiedener Personengruppen, an die in der Musterbauordnung (MBO) und der Muster-Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO) Anforderungen gestellt werden.

Die Muster-Informationen zur Anerkennung von Prüf-, Überwachungs-, und Zertifizierungsstellen nach der PÜZ-Anerkennungsverordnung (PÜZAVO) finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).

Da die Bauordnungen und die darauf beruhenden Regelungen der Länder voneinander abweichen können, werden nur die Regelungen der Musterbauordnung und der Musterverordnungen erläutert. Maßgeblich ist jedoch ausschließlich das jeweilige Landesrecht.

Die entsprechenden landesrechtlichen Informationen finden Sie auf den Internetseiten der für das Bauordnungsrecht zuständigen Ministerien der Länder. Die Informationen werden dort kontinuierlich ergänzt.

-  Information Bauvorlageberechtigte 
-  Information Nachweisberechtigte 
-  Information PI + PSV Standsicherheit 
-  Information PI + PSV Brandschutz 
-  Information PSV technische Anlagen und Einrichtungen 
-  Information PSV Erd- und Grundbau 

### Internetseiten der zuständigen Ministerien:

Land	Ministerium
Baden-Württemberg	<a href="#">Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg</a>
Bayern	<a href="#">Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern</a>

Abbildung 6

## Datenschutzerklärung / Widerspruchsrecht

Datenschutzerklärung entsprechend den Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundordnung (DS-GVO) und Widerspruchsrecht sowie allgemeine Nutzungsbedingungen

Diese Datenschutzerklärung klärt Nutzer über die Art, den Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch die Kopfstelle des IS-Argebau im Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) (im Folgenden Anbieter genannt), Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin auf. Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO); dem Berliner Landesdatenschutzgesetz (BerIDSG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Telemediengesetz (TMG) in der jeweils gültigen Fassung.

### Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Informationen, mit deren Hilfe eine Person bestimmbar ist, also Angaben, die zu einer Person zurückverfolgt werden können. Dazu gehören zum Beispiel der Name, Adressdaten, die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer. Auch Daten darüber, welche Webseite von jemandem angesehen wurden oder die IP-Adresse, zählen zu personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden von dem Anbieter nur dann erhoben, genutzt und weiter gegeben, wenn dies gesetzlich erlaubt, die Nutzer in die Datenerhebung einwilligen bzw. die Datenerhebung zur Erbringung einer durch den Nutzer gewünschten Dienstleistung erforderlich ist. Die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Daten wurden nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit ausgewählt. Durch Eintragung der Daten in das Angebot erklärt sich der Nutzer mit der Verwendung der Daten – wie hier beschrieben – einverstanden. Die im Angebot eingegebenen personenbezogenen Daten werden bei der Übertragung durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Verfahren verschlüsselt (Secure Sockets Layer - SSL).

### Kontaktaufnahme

Bei der Kontaktaufnahme mit dem Anbieter (zum Beispiel per E-Mail) werden die Angaben des Nutzers zwecks Bearbeitung der Anfrage sowie für den Fall, dass Anschlussfragen entstehen, gespeichert.

### Auskunft, Widerruf, Änderungen, Berichtigungen und Aktualisierungen

Der Nutzer hat das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über ihn gespeichert wurden, unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich hat der Nutzer das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten, soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

Abbildung 7

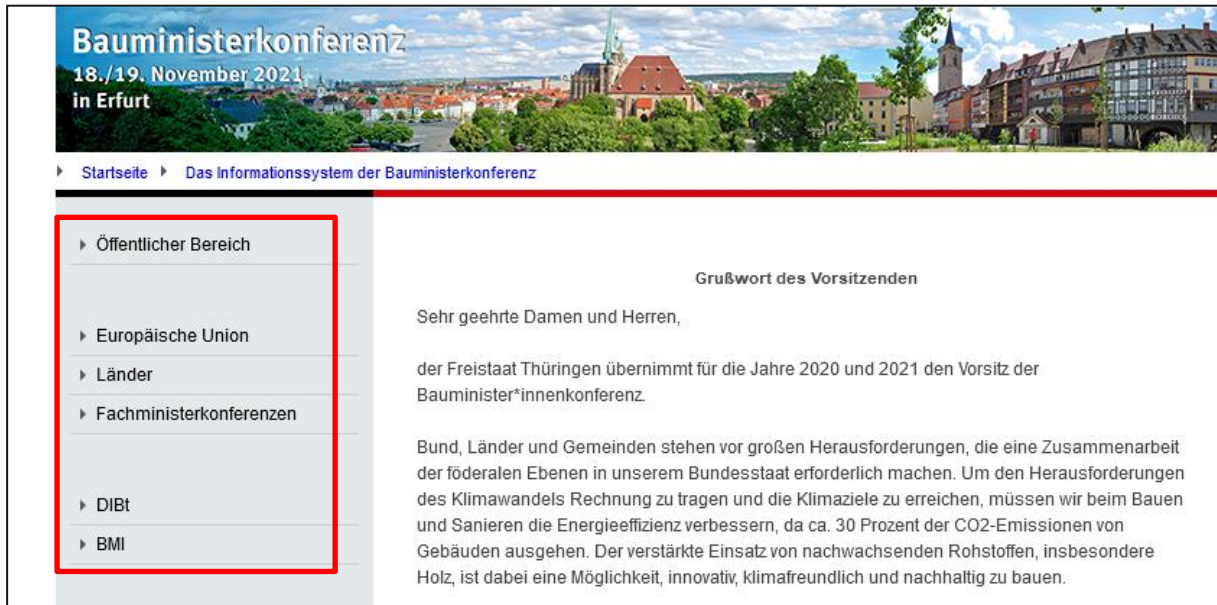
Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Visuell erkennbare Überschriften sind teilweise in HTML nicht als solche ausgezeichnet (Beispiele auf den Seiten „Informationen über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ und „Datenschutzerklärung / Widerspruchsrecht“ blau markiert). Nutzern eines Screenreaders ist der inhaltliche Zugang zur Seite somit nur erschwert möglich.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

## 4.9.1.3.1.b HTML-Strukturelemente für Listen (!)

*BITV-Test-Prüfschritt: Listen (einschließlich Menüs) sind mit den vorgesehenen HTML-Strukturelementen ausgezeichnet.*



**Abbildung 8**

Menschen, die Inhalte nicht visuell wahrnehmen können, sind darauf angewiesen, dass die Inhalte auf andere Weise maschinenlesbar hinterlegt werden. Eine semantisch korrekte Auszeichnung (also eine Beschreibung, welche Rolle bestimmte Informationen einnehmen wie z. B. Überschrift, Tabelle, Liste usw.) stellt sicher, dass zum Beispiel Nutzer eines Screenreaders Informationen einander zuordnen können.

Menüs listen Auswahloptionen auf und sind deshalb von ihrer Aufgabe her immer Listen. Das rot markierte Menü sollte deshalb auch als Listen ausgezeichnet werden.

Diese Problematik ist auf allen geprüften Seiten vorhanden.


**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

In zwei fachspezifisch ausgerichteten Ausschüssen

- **<li>**Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (ASBW) (2005 hervorgegangen aus dem Ausschuss für Bauwesen und Städtebau (ABS) ([Festschrift, Abschnitt II](#)) und dem Ausschuss für Wohnungswesen (AfW) ([Festschrift, Abschnitt I](#))) **</li>**
- **<li>**Ausschuss für Staatlichen Hochbau (ASH) ([Wir über uns](#))

**Abbildung 9**

1990 erreichte die Bauministerkonferenz durch die Aufnahme der Bauminister der ostdeutschen Bundesländer ihre heutige Zusammensetzung. Die deutsche Vereinigung stellte eine neue Herausforderung für die Bauministerkonferenz dar. Dabei ging es insbesondere darum, die in den westdeutschen Bundesländern gesammelten langjährigen Erfahrungen bei der Entwicklung des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens für den Aufbau in den ostdeutschen Bundesländern fruchtbar zu machen und so den gesellschaftlichen Transformationsprozess zu unterstützen. Trotz großer Anstrengungen und Erfolge im Städte- und Wohnungsbau muss auch heute noch unterschiedlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Ost und West Rechnung getragen werden.

mehr in 

[Festschrift anlässlich der Jubiläumsveranstaltung am 4. Dezember 1998 im Rathaus der Freien Hansestadt Bremen "50 Jahre ARGEBAU: Ein Teil Deutscher Geschichte - ein Stück Föderalismus!"](#)

(Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau- und Siedlungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder, Bremen 1998)

**</li>**

**Abbildung 10**

Das Listenelement wurde in der obigen Abbildung nicht korrekt umgesetzt. Es fehlt das Tag für die allgemeine Listen Bezeichnung `<ul>` und der End-Tag des zweiten Listenelements wurde an das Ende der Seite gestellt, anstatt das gewünschte Listenelement zu umschließen.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

## 4.9.1.3.1.c HTML-Strukturelemente für Zitate

*BITV-Test-Prüfschritt: Als eigenständige Abschnitte gefasste Zitate sind mit blockquote ausgezeichnet.*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9.1.3.1.d Inhalte gegliedert (!)

*BITV-Test-Prüfschritt: Absätze, und Text hervorhebungen sind mit geeigneten Strukturelementen ausgezeichnet.*

Navigation items:

- ▶ Europäische Union
- ▶ Länder
- ▶ Fachministerkonferenzen
- ▶ DIBt
- ▶ BMI

Text block content:

Sehr geehrte Damen und Herren

der Freistaat Thüringen übernimmt für die Jahre 2020 und 2021 den Vorsitz der Bauminister\*innenkonferenz.

Bund, Länder und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen, die eine Zusammenarbeit der föderalen Ebenen in unserem Bundesstaat erforderlich machen. Um den Herausforderungen des Klimawandels Rechnung zu tragen und die Klimaziele zu erreichen, müssen wir beim Bauen und Sanieren die Energieeffizienz verbessern, da ca. 30 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden ausgehen. Der verstärkte Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere Holz, ist dabei eine Möglichkeit, innovativ, klimafreundlich und nachhaltig zu bauen.

Dem sozialen Wohnungsbau kommt eine wesentliche Bedeutung zu, denn die Deckung des Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum ist zum gesellschaftlichen Großthema geworden. Es wird zu unseren Herausforderungen gehören, Wege zu finden, diesem Bedarf in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Bund und Länder haben in der jüngeren Vergangenheit Anstrengungen unternommen, die Beschleunigung von Bauplanung und Bauausführung zu verbessern. Das Potenzial liegt dabei

Code editor content:

```
<br>
<br>
der Freistaat Thüringen übernimmt für die Jahre 2020 und 2021 den Vorsitz der Bauminister*innenkonferenz.
<br>
<br>
Bund, Länder und Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen, die eine Zusammenarbeit der föderalen Ebenen in unserem Bundesstaat erforderlich machen. Um den Herausforderungen des Klimawandels Rechnung zu tragen und die Klimaziele zu erreichen, müssen wir beim Bauen und Sanieren die Energieeffizienz verbessern, da ca. 30 Prozent der CO2-Emissionen von Gebäuden ausgehen. Der verstärkte Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere Holz, ist dabei eine Möglichkeit, innovativ, klimafreundlich und nachhaltig zu bauen.
<br>
<br>
Dem sozialen Wohnungsbau kommt eine wesentliche Bedeutung zu, denn die Deckung des Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum ist zum gesellschaftlichen Großthema geworden. Es wird zu unseren Herausforderungen gehören, Wege zu finden, diesem Bedarf in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.
<br>
<br>
Bund und Länder haben in der jüngeren Vergangenheit Anstrengungen unternommen, die Beschleunigung von Bauplanung und Bauausführung zu verbessern. Das Potenzial liegt dabei
```

**Abbildung 11**

Absätze werden teilweise mit doppelten Zeilenumbrüchen (`<br>`) realisiert (Beispiel rot markiert), was nicht den WCAG-Vorgaben entspricht. Beim Auslesen der Inhalte mittels Screenreader wird an diesen Stellen „leer“ ausgegeben.

**Prüfschritt:**  **Im Wesentlichen bestanden**

## Informationen über Dienstleistungen im Binnenmarkt

**[B] Informationen nach Artikel 7 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt [/B]**

Die nachfolgenden Dokumente enthalten u. a. Informationen zu Aufgabengebieten, Anerkennungs- bzw. Eintragungsvoraussetzungen und –verfahren sowie zur Tätigkeit verschiedener Personengruppen, an die in der Musterbauordnung (MBO) und der Muster-Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO) Anforderungen gestellt werden.

Die Muster-Informationen zur Anerkennung von Prüf-, Überwachungs-, und Zertifizierungsstellen nach der PÜZ-Anerkennungsverordnung (PÜZAVO) finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).

**Abbildung 12**

<b>[B] Land [/B]</b>	<b>[B] Ministerium [/B]</b>
Baden-Württemberg	Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Bayern	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Brandenburg	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Bremen	Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Hamburg	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Hessen	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

**Abbildung 13**

Für die Hervorhebung von Texten wird das HTML-Tag `b` genutzt (Beispiele rot markiert), welches nur zu Gestaltung eingesetzt werden sollte und nicht, um wichtige Worte oder Abschnitte hervorzuheben. Für semantische Hervorhebungen ist das HTML-Tag `strong` besser geeignet.

**Prüfschritt:  Im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.1.3.1.e Datentabellen richtig aufgebaut (!)

BITV-Test-Prüfschritt: Datentabellen sind richtig aufgebaut und ausgezeichnet.

Internetseiten der zuständigen Ministerien:

<td> Land	<td> Ministerium
<td> Baden-Württemberg	<td> Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
<td> Bayern	<td> Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
<td> Berlin	<td> Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
<td> Brandenburg	<td> Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
<td> Bremen	<td> Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
<td> Hamburg	<td> Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
<td> Hessen	<td> Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
<td> Mecklenburg-Vorpommern	<td> Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
<td> Niedersachsen	<td> Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
<td> Nordrhein-Westfalen	<td> Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
<td> Rheinland-Pfalz	<td> Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz
<td> Saarland	<td> Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes
<td> Sachsen	<td> Sächsisches Staatsministerium des Innern
<td> Sachsen-Anhalt	<td> Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
<td> Schleswig-Holstein	<td> Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
<td> Thüringen	<td> Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Abbildung 14

Für visuell orientierte Nutzer sind Tabellen eine gut erschließbare Möglichkeit Daten übersichtlich aufzubereiten. Hierbei müssen Nutzer in der Lage sein, Inhalte gleichzeitig horizontal und vertikal zu lesen, um den Inhalt von Datenzellen mit Zeilen- und Spaltenüberschriften abzugleichen. Während dieses Abgleichs wird die Beziehung der Daten zueinander erschlossen und ein Zusammenhang hergestellt.

Blinde Nutzer erschließen Tabellen eher analytisch. Sind Zusammenhänge nur visuell erschließbar, klingen Tabellen oft nur noch wie eine Liste bedeutungsloser Daten.

In der abgebildeten Tabelle werden für die Spaltenüberschriften keine `<th>` tags verwendet. Dies erschwert Screenreader-Nutzern die Orientierung innerhalb der Tabelle und die Zuordnung der Informationen.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

## 4.9.1.3.1.f Zuordnung von Tabellenzellen

*BITV-Test-Prüfschritt: In komplexen Datentabellen ist der Bezug von Überschriften und Inhalten definiert, Zuordnungen von Überschriften in einfachen Datentabellen sind korrekt.“*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9.1.3.1.g Kein Strukturmarkup für Layouttabellen (!)

*BITV-Test-Prüfschritt: Für Datentabellen vorgesehene Mark-up wird nicht für Layouttabellen verwendet.*

The screenshot shows a website page for the 'Bauministerkonferenz' in Erfurt. The page is structured as a table with several cells. The top-left cell contains a header with the event name and date. The top-right cell contains a logo and the text 'IS-ARBEBAU'. The main content area is a large cell containing a red horizontal line, followed by a heading 'Grußwort des Vorsitzenden' and several paragraphs of text. The bottom-left cell contains navigation links for 'Öffentlicher Bereich' and 'Europäische Union'. The bottom-right cell contains a search bar. The table structure is indicated by yellow boxes around the opening and closing tags for the table and its cells.

**Abbildung 15**

Die Struktur der Startseite wird mithilfe einer Layouttabelle dargestellt. Dies könnte bei Screenreader-Nutzer zu Orientierungsproblemen führen.

Diese Problematik ist auf jeder geprüften Seite vorhanden.

**Prüfschritt:**  **Im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.1.3.1.h Beschriftung von Formularelementen programmatisch ermittelbar

*BITV-Test-Prüfschritt: Beschriftungen von Formularfeldern sind richtig verknüpft.*

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

## 4.9.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge

*WCAG-Erfolgskriterium: Wenn die Reihenfolge, in der Inhalte präsentiert werden, sich auf deren Bedeutung auswirkt, kann die korrekte Leseabfolge durch Software bestimmt werden.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aussagekräftige Reihenfolge*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

## 4.9.1.3.3 Sensorische Eigenschaften

*WCAG-Erfolgskriterium: „Anweisungen, die für das Verständnis und die Bedienung von Inhalt bereitgestellt werden, stützen sich nicht nur auf sensorische Eigenschaften von Komponenten wie Form, Größe, visuelle Position, Ausrichtung oder Ton.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ohne Bezug auf sensorische Merkmale nutzbar*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

## 4.9.1.3.4 Ausrichtung

*WCAG-Erfolgskriterium: Inhalte sind hinsichtlich Ansicht und Bedienung nicht auf eine einzige Ausrichtung (Hoch- oder Querformat) beschränkt, es sei denn, eine bestimmte Ausrichtung ist unerlässlich. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine Beschränkung der Bildschirmausrichtung*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

## 4.9.1.3.5 Eingabezweck bestimmen

*WCAG-Erfolgskriterium: Der Zweck von Eingabefeldern, die sich auf den Nutzer selbst beziehen, ist programmatisch ermittelbar. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Eingabefelder zu Nutzerdaten vermitteln den Zweck*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

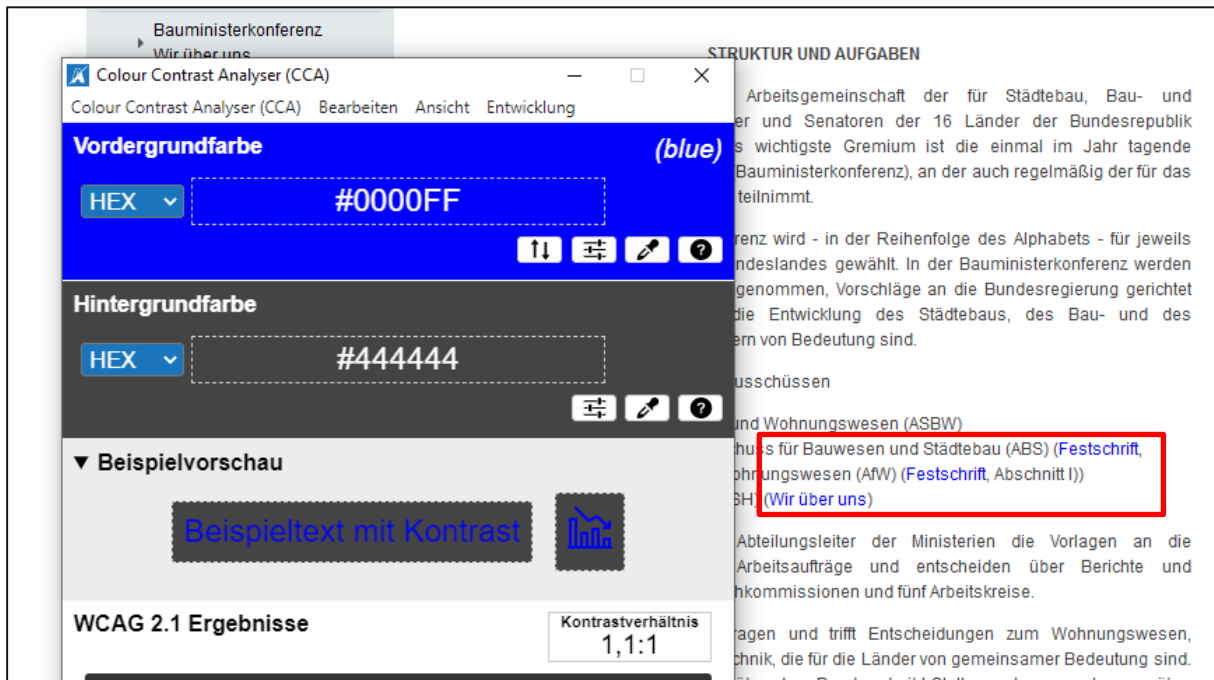
## 4.9.1.4 Unterscheidbar (!)

*WCAG-Richtlinie: Machen Sie es Benutzern leichter, Inhalt zu sehen und zu hören einschließlich der Trennung von Vorder- und Hintergrund.*

### 4.9.1.4.1 Benutzung von Farbe (!)

*WCAG-Erfolgskriterium: Farbe wird nicht als einziges visuelles Mittel benutzt, um Informationen zu vermitteln, eine Handlung zu kennzeichnen, eine Reaktion zu veranlassen oder ein visuelles Element zu unterscheiden.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ohne Farben nutzbar*



**Abbildung 16**

Die Farbe der Textlinks ist mit einem Verhältnis von 1,1:1 gegenüber der Textfarbe zu gering kontrastiert (Vorgabe 3:1, Beispiel rot markiert).

Die Wahrnehmung der Farbe ist für das Verständnis des aktiven Menüelements erforderlich und ist für fehsichtige Nutzer durch die schwache Kontrastierung erschwert möglich.

**Prüfschritt:**  **Im Wesentlichen bestanden**

## 4.9.1.4.2 Audio-Steuererelement

*WCAG-Erfolgskriterium: Wenn Audioinhalt auf einer Webseite automatisch für mehr als 3 Sekunden abgespielt wird, dann gibt es entweder einen Mechanismus, um die Wiedergabe zu pausieren oder zu beenden, oder es gibt einen Mechanismus, um die Lautstärke unabhängig von der allgemeinen Systemlautstärke zu regeln.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ton abschaltbar*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9.1.4.3 Kontrast (Minimum) (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Die visuelle Darstellung von Text und Bildern von Text hat ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Kontraste von Texten ausreichend

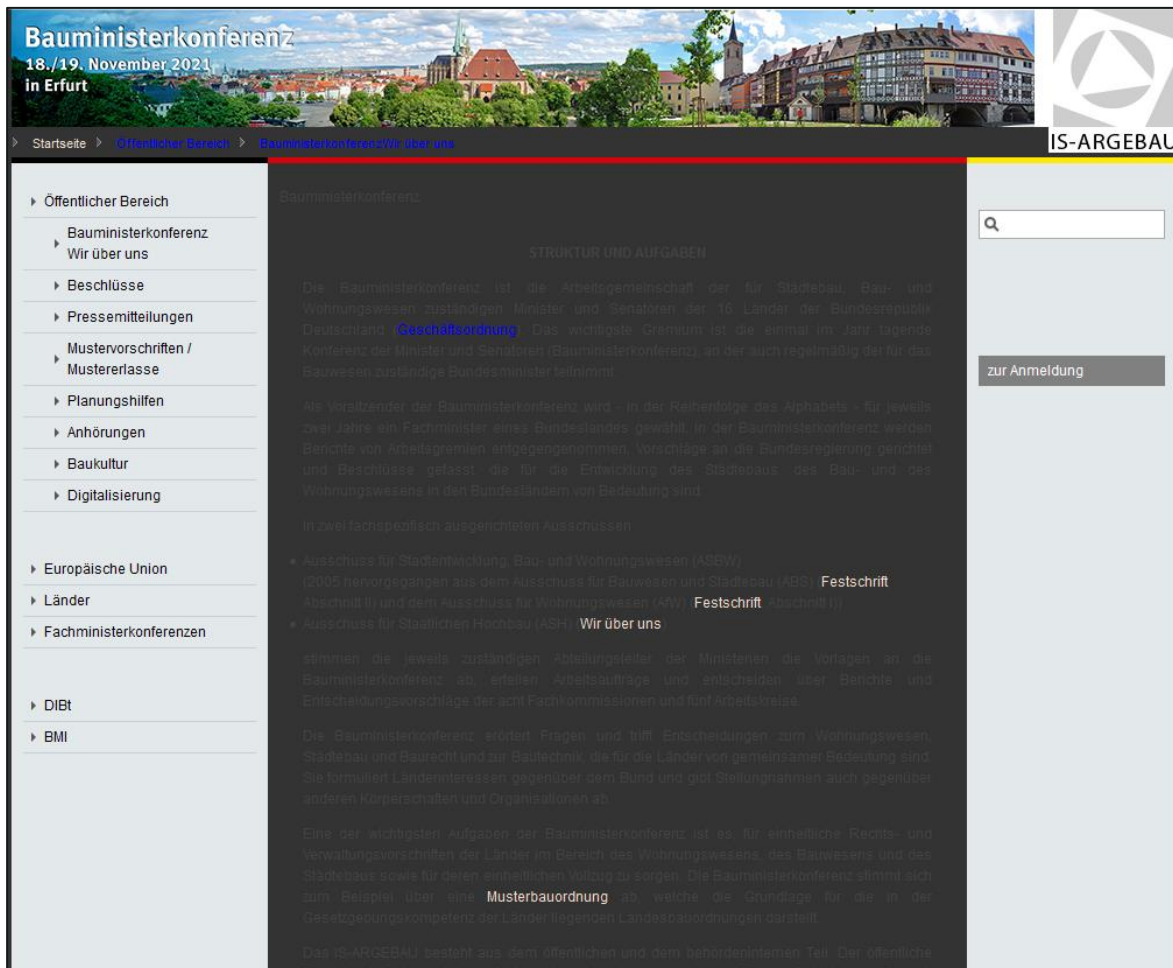


Abbildung 17

Ein ausreichender Kontrast von Textfarbe zur Hintergrundfarbe kann nicht sichergestellt werden, da es im gesamten Webauftritt Elemente gibt, für welche zwar eine Vordergrundfarbe definiert ist, jedoch keine Hintergrundfarbe. Nutzer, die zur besseren Kontrastierung individuelle Hintergrundfarben im Browser festgelegt haben, bekommen so ggf. nicht vorhersehbar kontrastiertere Texte angezeigt. Wo eine Vordergrundfarbe definiert ist, muss auch eine Hintergrundfarbe definiert sein und umgekehrt.

Prüfschritt:  Nicht bestanden

#### 4.9.1.4.4 Textgröße ändern

*WCAG-Erfolgskriterium: Mit Ausnahme von Untertiteln und Bildern eines Textes, kann Text ohne assistierende Technik um bis zu 200 Prozent geändert werden, ohne dass dabei Inhalt oder Funktionalität verloren geht.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Texte auf 200% vergrößerbar*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

#### 4.9.1.4.5 Bilder von Text

*WCAG-Erfolgskriterium: Wenn die benutzten Techniken die visuelle Präsentation bewirken können, dann wird Text statt Bilder eines Textes dazu benutzt, Informationen zu vermitteln.*

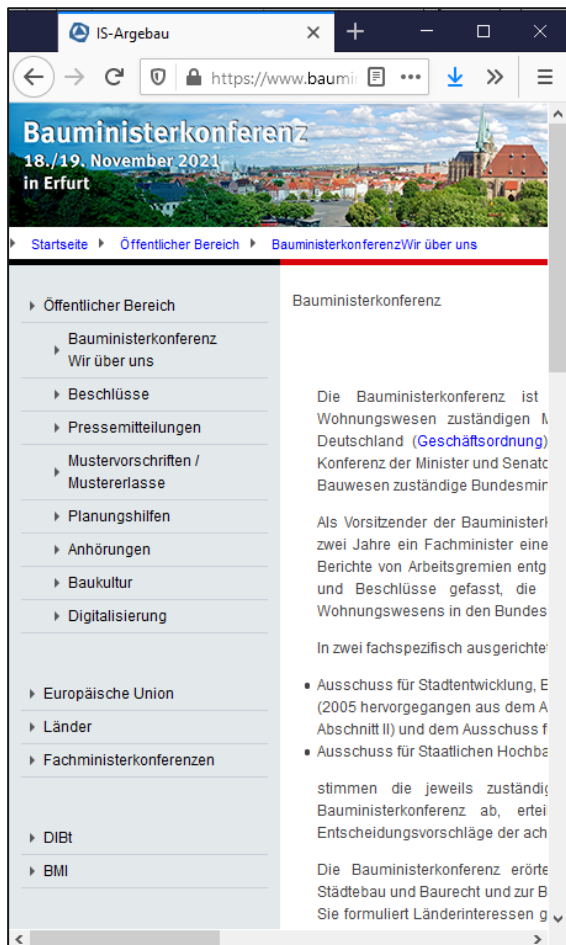
*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Verzicht auf Schriftgrafiken*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

## 4.9.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow) (!)

*WCAG-Erfolgskriterium: Inhalte lassen sich bei einer Fensterbreite von 320 Pixeln oder einer Höhe von 256 Pixeln ohne Verlust von Informationen oder Funktionalität und ohne Scrollen in beide Richtungen darstellen. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Inhalte brechen um*



**Abbildung 18**

Bei der Verringerung der Browserbreite auf 320 Pixel entsprechend der Vorgabe ist horizontales Scrollen notwendig, um alle Elemente auf der Startseite zu erreichen. Die Inhalte brechen nicht richtig um. Smartphone Nutzer haben somit Schwierigkeiten die Funktionalität und die Inhalte der Seite zu erschließen.

Diese Problematik ist auf allen geprüften Seiten vorhanden.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**



## 4.9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast

*WCAG-Erfolgskriterium: Informationstragende Grafiken sowie grafische Bedienelemente und deren Zustände haben einen Kontrast zu angrenzenden Farben von 3:1 oder besser. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Kontraste von Grafiken und Bedienelementen ausreichend*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

#### 4.9.1.4.12 Textabstand

*WCAG-Erfolgskriterium: Zeilen-, Absatz-, Wort- und Buchstaben-Abstände lassen sich von Nutzern auf folgende Werte einstellen, ohne dass Inhalte oder Funktionalitäten nicht mehr verfügbar sind: Zeilen: 1,5-fache Textgröße; Abstände nach Absätzen: 2-fache Textgröße; Buchstabenabstände: 0,12-fache Textgröße; Wortabstände: 0,16-fache Textgröße.“ (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Textabstände anpassbar*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

#### 4.9.1.4.13 Eingebledeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus

*WCAG-Erfolgskriterium: Zusätzliche Inhalte, die mittels Zeiger- oder Tastaturfokussierung eingebledet werden, bleiben sichtbar, wenn der Zeiger über sie bewegt wird, schließen nicht selbsttätig, und sind ohne Änderung der Fokusposition schließbar. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Eingebledete Inhalte bedienbar*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9.2 Bedienbar

*WCAG-Prinzip: Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.*

### 4.9.2.1 Tastaturbedienbar

*WCAG-Richtlinie: Sorgen Sie dafür, dass alle Funktionalitäten per Tastatur zugänglich sind.*

#### 4.9.2.1.1 Tastatur

*WCAG-Erfolgskriterium: Alle Funktionalitäten des Inhalts sind durch eine Tastaturschnittstelle bedienbar, ohne dass eine bestimmte Zeiteinteilung für einzelne Tastenanschläge erforderlich ist, außer wenn die zugrunde liegende Funktion Eingaben verlangt, die vom Pfad der Bewegung des Benutzers und nicht nur von den Endpunkten abhängig sind.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ohne Maus nutzbar*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

#### 4.9.2.1.2 Keine Tastaturfalle

*WCAG-Erfolgskriterium: Wenn der Tastaturfokus durch eine Tastaturschnittstelle auf einen Bestandteil der Seite bewegt werden kann, dann kann der Fokus von diesem Bestandteil weg bewegt werden, indem man nur die Tastaturschnittstelle benutzt; wenn man dazu mehr als nicht modifizierte Pfeil- oder Tabulatortasten oder andere übliche Ausstiegsmethoden benutzen muss, dann wird der Benutzer über die Methode zum Bewegen des Fokus informiert.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine Tastaturfalle*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

#### 4.9.2.1.4 Tastaturkürzel

*WCAG-Erfolgskriterium: Wenn Webseiten Tastaturkurzbefehle über Einzeltasten (Buchstaben, Zahlen, Satzzeichen oder Symbole) implementieren, können diese entweder abgeschaltet oder auf eine Tastenkombination mit Modifikator-Tasten umgestellt werden, oder sie sind nur aktiv für bestimmte Schnittstellen-Elemente, wenn diese den Fokus haben. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Tastatur-Kurzbefehle abschaltbar oder anpassbar*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

## 4.9.2.2 Ausreichend Zeit

*WCAG-Richtlinie: Geben Sie den Benutzern ausreichend Zeit, Inhalte zu lesen und zu benutzen.*

### 4.9.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar

*WCAG-Erfolgskriterium: Für jede zeitliche Begrenzung, die vom Inhalt festgelegt wird, gilt mindestens eines der Folgenden: Der Benutzer kann die zeitliche Begrenzung abschalten, anpassen oder wird gewarnt, bevor die Zeit abläuft.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Zeitbegrenzungen anpassbar*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

### 4.9.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden

*WCAG-Erfolgskriterium: Für alle sich bewegenden, blinkenden oder scrollenden Informationen gibt es einen Mechanismus für den Benutzer, um diese zu pausieren, zu beenden oder auszublenden. Für alle sich automatisch aktualisierenden Informationen gibt es einen Mechanismus, damit der Benutzer die Aktualisierung pausieren, beenden oder ausblenden oder die Häufigkeit der Aktualisierung kontrollieren kann.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bewegte Inhalte abschaltbar*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9.2.3 Anfälle und körperliche Reaktionen

*WCAG-Richtlinie: Gestalten Sie Inhalte nicht auf Arten, von denen bekannt ist, dass sie zu Anfällen führen.*

### 4.9.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert

*WCAG-Erfolgskriterium: Webseiten enthalten nichts, was öfter als dreimal in einem beliebigen, eine Sekunde dauernden Zeitraum blitzt, oder der Blitz ist unterhalb der allgemeinen Grenzwerte zu Blitzen und roten Blitzen.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Verzicht auf Flackern*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

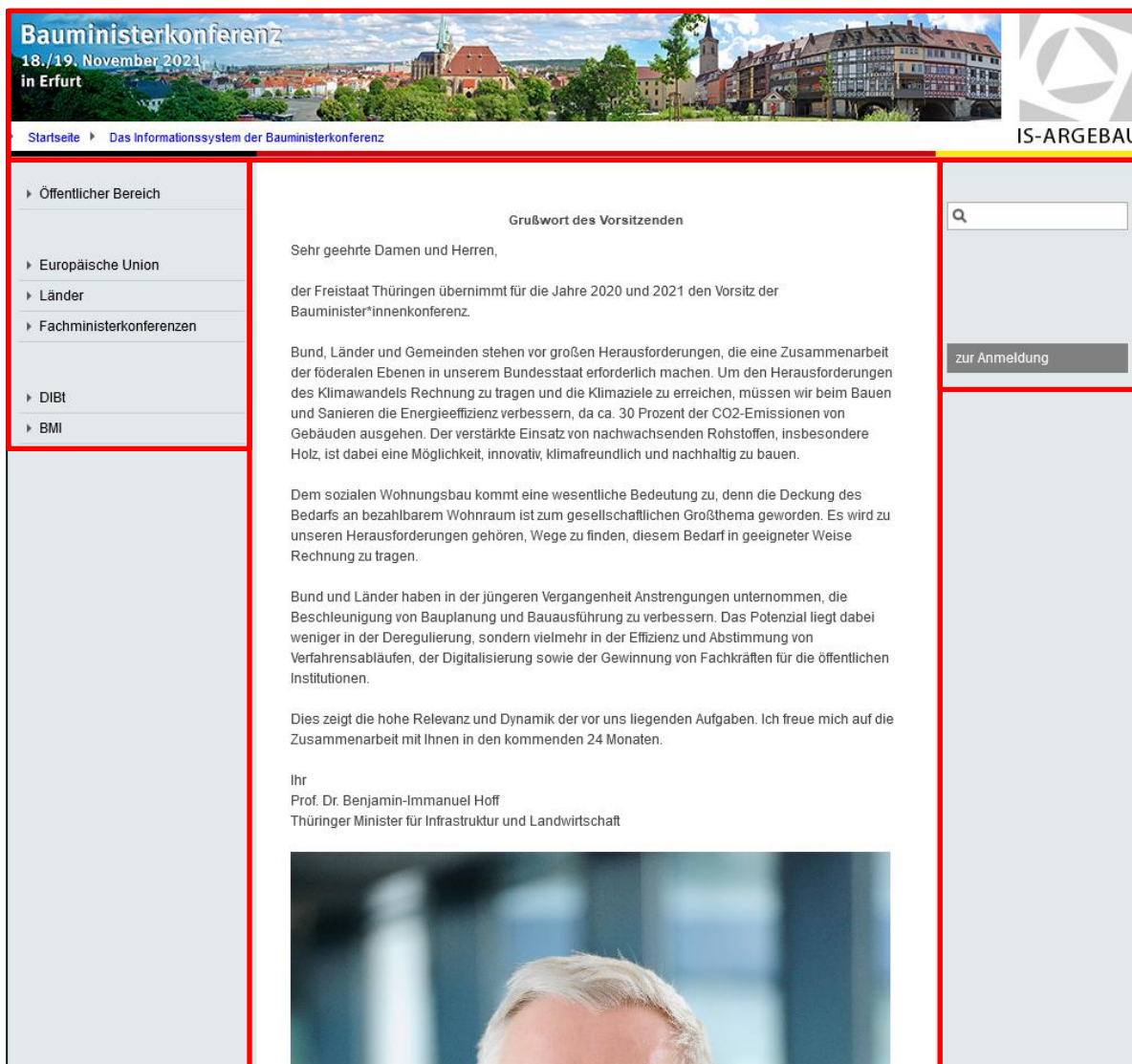
## 4.9.2.4 Navigierbar (!)

*WCAG-Richtlinie: Stellen Sie Mittel zur Verfügung, um Benutzer dabei zu unterstützen zu navigieren, Inhalte zu finden und zu bestimmen, wo sie sich befinden.*

### 4.9.2.4.1 Blöcke überspringen (!)

*WCAG-Erfolgskriterium: Es gibt einen Mechanismus, um Inhaltsblöcke zu umgehen, die auf verschiedenen Webseiten wiederholt werden.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bereiche überspringbar*



The screenshot shows a website titled 'Bauministerkonferenz' with the dates '18./19. November 2021' and the location 'in Erfurt'. The navigation menu on the left includes: 'Öffentlicher Bereich', 'Europäische Union', 'Länder', 'Fachministerkonferenzen', 'DIBt', and 'BMI'. The main content area features a 'Grußwort des Vorsitzenden' by Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Thüringer Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft. A search bar and a 'zur Anmeldung' button are visible on the right side of the page.

**Abbildung 19**

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Eine der folgenden Voraussetzungen soll erfüllt sein:

- Es werden sinnvolle Bereichsüberschriften `h1 - h6` eingesetzt (auch visuell versteckte Überschriften sind möglich)
- Es sind Sprunglinks vorhanden, mit denen zu den verschiedenen Seitenbereichen gesprungen werden kann
- HTML5 Elemente zur Auszeichnung von Bereichen (z. B. `header`, `nav`, `main`, `aside`, `footer`) erschließen den Seitenaufbau sinnvoll
- WAI-ARIA document landmarks (z. B. `role="navigation"`, `role="main"`, `role="search"`) strukturieren die Seitenbereiche sinnvoll

Auf den Seiten des Webauftritts gibt es verschiedene Seitenbereiche mit für sich nutzbaren Inhalten (Beispiele rot markiert). Die genannten Voraussetzungen zum Überspringen von Seitenbereichen sind jedoch nicht erfüllt.

Die Überschriftenstruktur ist nicht durchgehend sinnvoll aufgebaut, siehe dazu Abschnitt [Prüfschritt 4.9.1.3.1.a HTML-Strukturelemente für Überschriften](#).

Es sind keine Sprunglinks vorhanden.

Auch die Auszeichnung mittels HTML5 Elementen oder WAI-ARIA document landmarks ist nicht vorhanden.

Es fehlen die Auszeichnungen für bspw. den Kopfbereich mit `header`, oder den Hauptinhalt mit `main`.

Insbesondere Screenreader-Nutzern ist es somit nur erschwert möglich, zwischen verschiedenen Seitenbereichen wie z. B. der Navigation und dem Hauptinhalt zu navigieren bzw. zu springen.

Das Problem betrifft alle geprüften Seiten.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

### Hinweis:

Wird eine WAI-ARIA document landmark bzw. ein HTML5-Element für Bereiche mehrfach verwendet (z.B. `role="navigation"` oder `nav`), sollte sie mit Hilfe von `aria-label` oder `aria-labelledby` aussagekräftig benannt werden.

## 4.9.2.4.2 Seite mit Titel (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Webseiten haben einen Titel, der Thema oder Zweck beschreibt.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Sinnvolle Dokumenttitel



**Abbildung 20**

Webseiten-Titel sollen zwei Bestandteile enthalten: Eine immer gleiche, allgemeine Bezeichnung des Webauftritts und eine unterscheidende, individuelle Bezeichnung der jeweiligen Seite. Allen Seiten fehlt die individuelle, abgrenzende Bezeichnung.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

#### 4.9.2.4.3 Fokus-Reihenfolge (!)

*WCAG-Erfolgskriterium: Wenn eine Webseite der Reihe nach navigiert werden kann und die Reihenfolge der Navigation die Bedeutung oder Bedienung beeinflusst, erhalten fokussierbare Komponenten den Fokus in einer Reihenfolge, der Bedeutung und Bedienbarkeit aufrechterhält.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Schlüssige Reihenfolge bei der Tastaturbedienung*



**Abbildung 21**

Die TAB-Reihenfolge ist vereinzelt nicht durchgängig nachvollziehbar, da unsichtbare Elemente angesteuert werden (im Beispiel rot markiert). Der Screenreader gibt an dieser Stelle „leer“ aus. Dies könnte bei Tastaturnutzern zu Orientierungsproblemen führen.

Diese Problematik ist auf allen geprüften Seiten vorhanden.

**Prüfschritt:**  **Im Wesentlichen bestanden**

#### 4.9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext) (!)

*WCAG-Erfolgskriterium: Der Zweck jedes Links kann durch den Linktext allein oder durch den Linktext zusammen mit seinem durch Software bestimmten Link-Kontext bestimmt werden außer in Fällen, in denen der Zweck des Links mehrdeutig für Benutzer im Allgemeinen wäre.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aussagekräftige Linktexte*

**STRUKTUR UND AUFGABEN**

Die Bauministerkonferenz ist die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland ([Geschäftsordnung](#)). Das wichtigste Gremium ist die einmal im Jahr tagende Konferenz der Minister und Senatoren (Bauministerkonferenz), an der auch regelmäßig der für das Bauwesen zuständige Bundesminister teilnimmt.

Als Vorsitzender der Bauministerkonferenz wird - in der Reihenfolge des Alphabets - für jeweils zwei Jahre ein Fachminister eines Bundeslandes gewählt. In der Bauministerkonferenz werden Berichte von Arbeitsgremien entgegengenommen, Vorschläge an die Bundesregierung gerichtet und Beschlüsse gefasst, die für die Entwicklung des Städtebaus, des Bau- und des Wohnungswesens in den Bundesländern von Bedeutung sind.

In zwei fachspezifisch ausgerichteten Ausschüssen

- Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (ASBW) (2005 hervorgegangen aus dem Ausschuss für Bauwesen und Städtebau (ABS) ([Festschrift](#), Abschnitt II) und dem Ausschuss für Wohnungswesen (AW) ([Festschrift](#), Abschnitt I))
- Ausschuss für Staatlichen Hochbau (ASH) ([Wir über uns](#))

stimmen die jeweils zuständigen Abteilungsleiter der Ministerien die Vorlagen an die Bauministerkonferenz ab, erteilen Arbeitsaufträge und entscheiden über Berichte und Entscheidungsvorschläge der acht Fachkommissionen und fünf Arbeitskreise.

Die Bauministerkonferenz erörtert Fragen und trifft Entscheidungen zum Wohnungswesen, Städtebau und Baurecht und zur Bautechnik, die für die Länder von gemeinsamer Bedeutung sind. Sie formuliert Länderinteressen gegenüber dem Bund und gibt Stellungnahmen auch gegenüber anderen Körperschaften und Organisationen ab.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Bauministerkonferenz ist es, für einheitliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder im Bereich des Wohnungswesens, des Bauwesens und des Städtebaus sowie für deren [einheitlichen Vollzug](#) zu sorgen. Die Bauministerkonferenz stimmt sich zum Beispiel über eine [Musterbauordnung](#) ab, welche die Grundlage für die in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegenden Landesbauordnungen darstellt.

Das IS-ARGEBAU besteht aus dem öffentlichen und dem behördeninternen Teil. Der öffentliche Bereich ist für jeden Internet-Nutzer ohne Anmeldung zugänglich. Der behördeninterne Bereich dient der Kommunikation zwischen den und innerhalb der Gremien der Bauministerkonferenz. Er kann ausschließlich über speziell vergebene Benutzernamen und Kennwörter eingesehen werden.

**Abbildung 22**

Über die rot markierten Textlinks werden PDF-Dokumente geöffnet. Dies wird allerdings weder durch die Linktexte noch durch entsprechende Bezeichnungen im `title`-Attribut übermittelt. Auch mit visuellen Mitteln wird nicht über das Dateiformat informiert (zum Beispiel über ein PDF-Symbol oder eine Überschrift wie „PDFs zum Herunterladen“). Es fehlt eine Angabe zum Dateiformat.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

#### 4.9.2.4.5 Verschiedene Möglichkeiten

*WCAG-Erfolgskriterium: Es gibt mehr als eine Methode, um eine Webseite innerhalb eines Satzes von Webseiten zu finden, außer die Webseite ist das Ergebnis oder ein Schritt innerhalb eines Prozesses.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternative Zugangswege*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

#### 4.9.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)

*WCAG-Erfolgskriterium: Überschriften und Labels beschreiben ein Thema oder einen Zweck.*

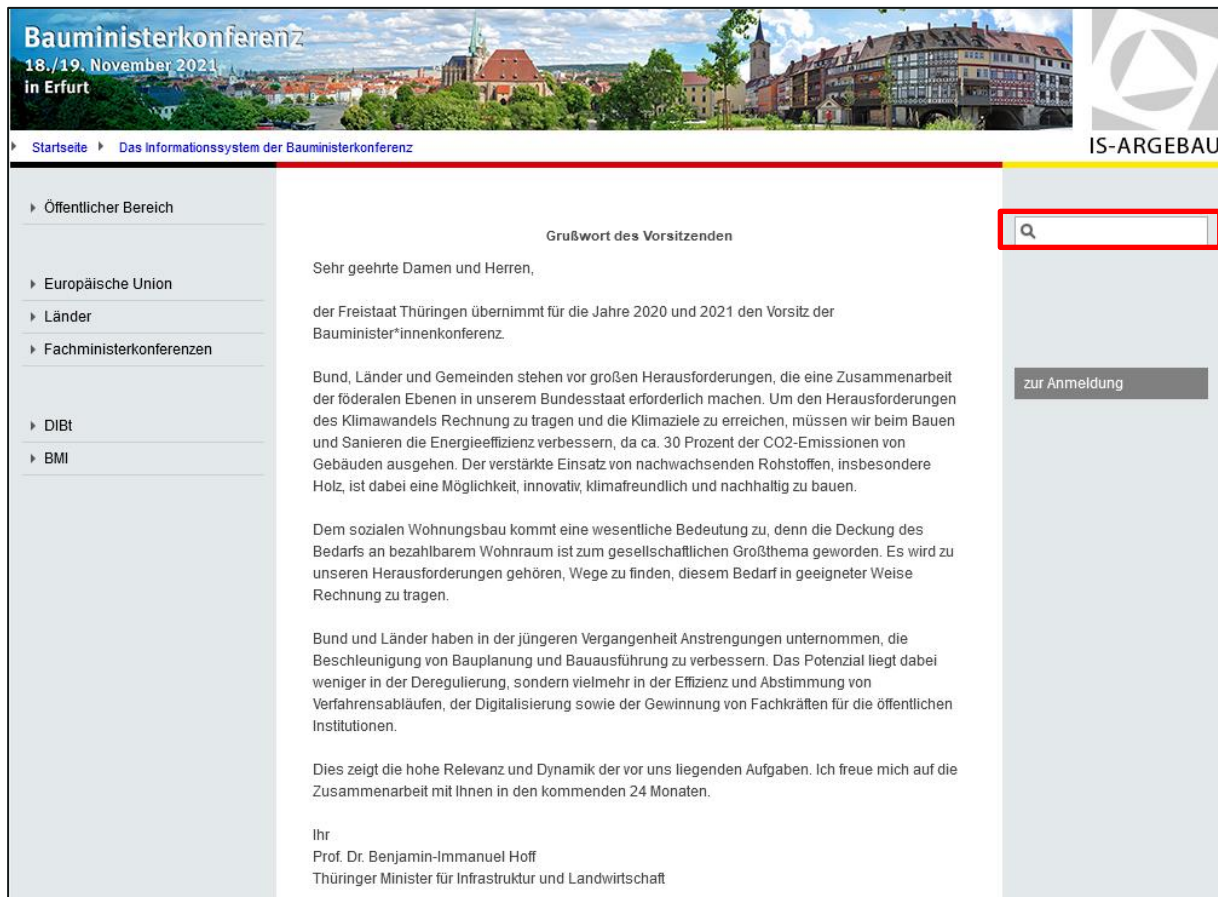
*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aussagekräftige Überschriften und Beschriftungen*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

## 4.9.2.4.7 Fokus sichtbar (!)

*WCAG-Erfolgskriterium: Jede durch Tastatur bedienbare Benutzerschnittstelle hat einen Bedienmodus, bei dem der Tastaturfokus sichtbar ist.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aktuelle Position des Fokus deutlich*



**Abbildung 23**

Der Tastaturfokus ist auf allen Elementen der Startseite nicht sichtbar (Beispiel rot markiert, Element mit Tastaturfokus). Tastaturnutzern ist somit die Orientierung auf der Seite nicht möglich. (Dies gilt sowohl für Firefox als auch für Chrome).

Diese Problematik ist auf allen geprüften Seiten vorhanden.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

## 4.9.2.5 Eingabemodalitäten (!)

*WCAG-Richtlinie: Erleichtern Sie Benutzern die Bedienung von Funktionen über verschiedene Eingabemöglichkeiten, die über die Tastaturnutzung hinausgehen. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für diese Richtlinie.)*

### 4.9.2.5.1 Zeigergesten

*WCAG-Erfolgskriterium: Alle Funktionen, die Mehrpunkt- oder pfadbasierte Gesten für die Bedienung verwenden, können mit einer einfachen Zeigereingabe ohne pfadbasierte Geste bedient werden, es sei denn, eine Mehrpunkt- oder pfadbasierte Geste ist unerlässlich. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternativen für komplexe Zeiger-Gesten*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

### 4.9.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion

*WCAG-Erfolgskriterium: Zeiger-Gesten lösen keine Aktionen beim Down-Event aus, oder sie können abgebrochen oder rückgängig gemacht werden, es sei denn, sie sind unerlässlich. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)*

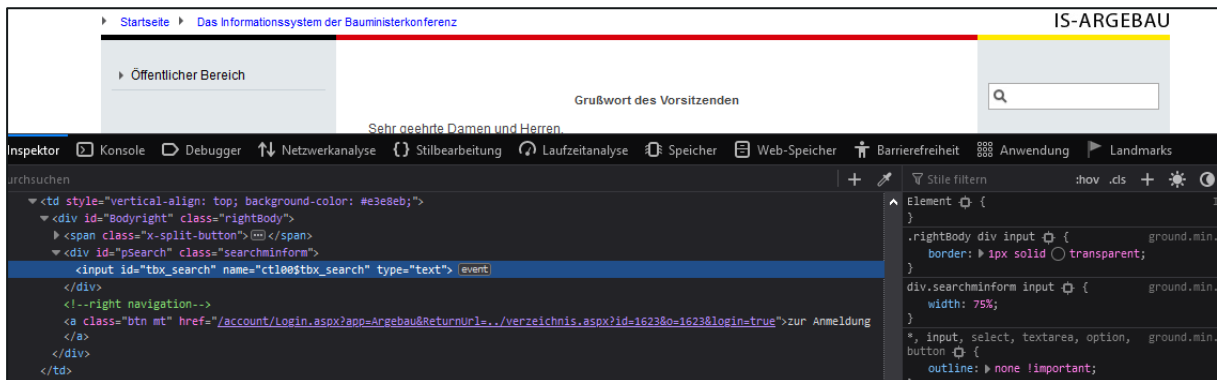
*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Zeigergesten-Eingaben können abgebrochen oder widerrufen werden*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

### 4.9.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen (!)

*WCAG-Erfolgskriterium: Bei Bedienelementen mit Beschriftungen, die Text oder Bilder von Text enthalten, enthält der zugängliche Name den sichtbaren Text.*  
(Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Sichtbare Beschriftung Teil des zugänglichen Namens*



**Abbildung 24**

Nutzer einer Spracheingabesoftware können Bedienelemente wie Links, Buttons oder Eingabefelder aktivieren, indem sie den sichtbaren Namen sagen, auch in der Verbindung mit Befehlen (z. B. Klick „Abschicken“). Wenn die sichtbare Beschriftung nicht in dem hinterlegten zugänglichen Namen des Bedienelements (also dem Text, der programmatisch als Beschriftung ermittelt wird) vorkommt, lässt sich das Bedienelement gegebenenfalls nicht oder nur über Umwege mittels Spracheingabe aktivieren.

Das rot markierte Bedienelement hat keinen zugänglichen Namen, da z. B. kein Alternativtext oder title Attribut für das Suchfeld festgelegt wurde.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

#### 4.9.2.5.4 Betätigung durch Bewegung

*WCAG-Erfolgskriterium: Funktionen, die über Gerätebewegung oder Benutzerbewegung ausgelöst werden können, lassen sich alternativ auch über Bedienelemente auslösen. Die Aktivierung durch Bewegung kann abgeschaltet werden, außer wenn die Bewegung Teil einer Hilfsmiteileingabe oder für die Funktion unerlässlich ist. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternativen für Bewegungsaktivierung*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9.3 Verständlich

*WCAG-Prinzip: Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.*

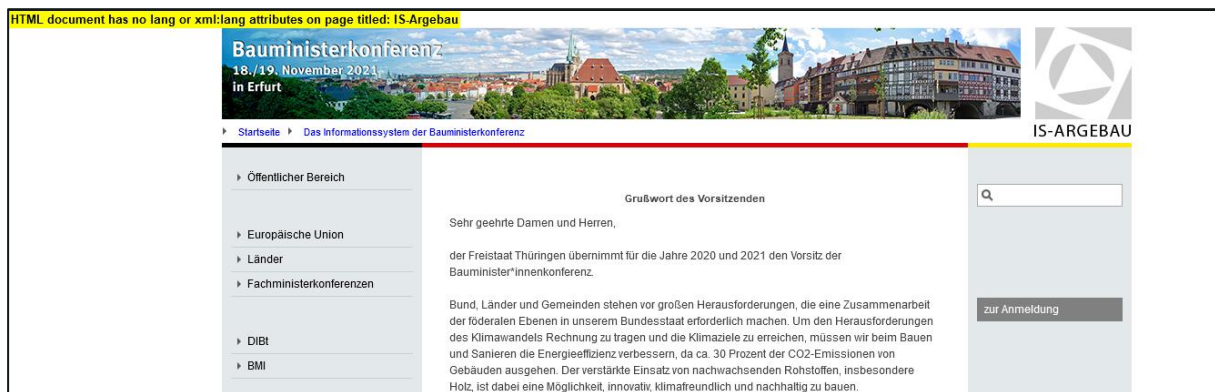
### 4.9.3.1 Lesbar (!)

*WCAG-Richtlinie: Machen Sie Inhalt lesbar und verständlich.*

#### 4.9.3.1.1 Sprache der Seite (!)

*WCAG-Erfolgskriterium: Die voreingestellte menschliche Sprache jeder Webseite kann durch Software bestimmt werden.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Hauptsprache angegeben*



**Abbildung 25**

Damit Screenreader beim Vorlesen von Texten die korrekte Wortliste verwenden und Wörter korrekt aussprechen, müssen die Webseiten mit dem `lang`-Attribut ausgezeichnet werden.

Die Texte auf allen geprüften Seiten wurden nicht mit `lang`-Attributen ausgezeichnet.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

## 4.9.3.1.2 Sprache von Teilen

*WCAG-Erfolgskriterium: Die menschliche Sprache jedes Abschnitts oder jedes Satzes im Inhalt kann durch Software bestimmt werden außer bei Eigennamen, technischen Fachbegriffen, Wörtern einer unklaren Sprache und Wörtern oder Wendungen, die Teil des Jargons des direkt umliegenden Textes geworden sind.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Anderssprachige Wörter und Abschnitte ausgezeichnet*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9.3.2 Vorhersehbar

*WCAG-Richtlinie: Sorgen Sie dafür, dass Webseiten vorhersehbar aussehen und funktionieren.*

### 4.9.3.2.1 Bei Fokus

*WCAG-Erfolgskriterium: Wenn irgendein Bestandteil den Fokus erhält, dann löst dies nicht eine Änderung des Kontextes aus.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine unerwartete Kontextänderung bei Fokus*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

### 4.9.3.2.2 Bei Eingabe

*WCAG-Erfolgskriterium: Die Änderung der Einstellung irgendeines Bestandteils der Benutzerschnittstelle führt nicht automatisch zur Änderung des Kontextes, außer der Benutzer wurde vor Benutzung des Bestandteils auf das Verhalten hingewiesen.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine unerwartete Kontextänderung bei Eingabe*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

### 4.9.3.2.3 Konsistente Navigation

*WCAG-Erfolgskriterium: Navigationsmechanismen, die auf mehreren Webseiten innerhalb eines Satzes von Webseiten wiederholt werden, treten jedes Mal, wenn sie wiederholt werden, in der gleichen relativen Reihenfolge auf, außer eine Änderung wird durch den Benutzer ausgelöst.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Konsistente Navigation*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

### 4.9.3.2.4 Konsistente Kennzeichnung

*WCAG-Erfolgskriterium: Bestandteile mit der gleichen Funktionalität innerhalb eines Satzes von Webseiten werden konsistent erkannt.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Konsistente Bezeichnung*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

## 4.9.3.3 Eingabeunterstützung (!)

*WCAG-Richtlinie: Helfen Sie den Benutzern dabei, Fehler zu vermeiden und zu korrigieren.*

### 4.9.3.3.1 Fehlerkennzeichnung

*WCAG-Erfolgskriterium: Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird, dann wird das fehlerhafte Element identifiziert und der Fehler wird dem Benutzer in Textform beschrieben.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Fehlererkennung*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Wenn der Inhalt eine Eingabe durch den Benutzer verlangt werden Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen bereitgestellt.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Beschriftungen von Formularelementen vorhanden

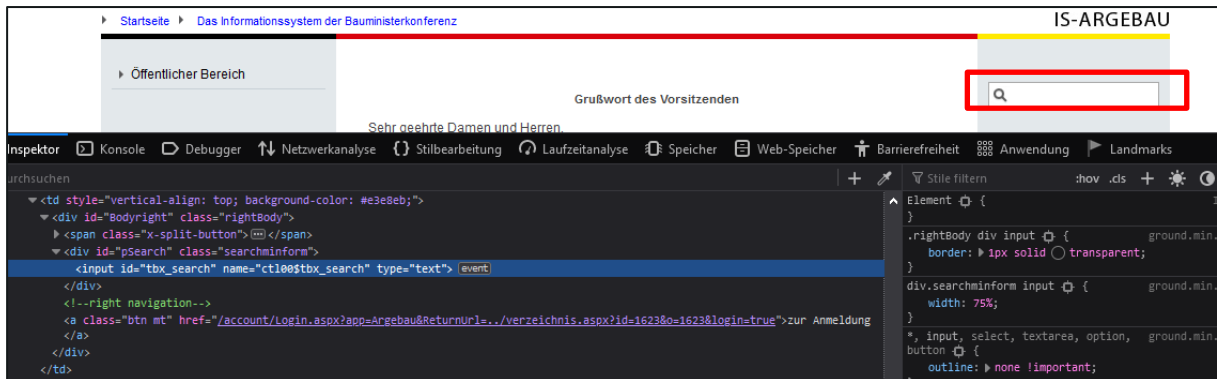


Abbildung 26

Das Suchfeld in der abgebildeten Grafik hat weder ein sichtbares noch ein unsichtbares Label für die Beschriftung und es existiert auch keine Textvorbelegung (Beispiel rot markiert). Blinde Anwender können so nicht nachvollziehen, was sie eingeben sollen.

Prüfschritt:  Nicht bestanden

#### 4.9.3.3.3 Vorschlag bei Fehler

*WCAG-Erfolgskriterium: Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird und Korrektorempfehlungen bekannt sind, dann werden diese Empfehlungen dem Benutzer bereitgestellt, außer dies würde die Sicherheit oder den Zweck des Inhalts gefährden.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Hilfe bei Fehlern*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

#### 4.9.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)

*WCAG-Erfolgskriterium: Für Webseiten, die eine für den Benutzer auftretende rechtliche Verpflichtung oder finanzielle Transaktion zur Folge haben, [...] gilt mindestens eines der Folgenden: [...] Versendete Daten sind reversibel. [...] Vom Benutzer eingegebene Daten werden auf Eingabefehler überprüft und der Benutzer erhält die Gelegenheit, diese zu korrigieren. [...] Es gibt einen Mechanismus, um Informationen zu überprüfen, zu bestätigen und zu korrigieren, bevor sie endgültig abgesendet werden.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Fehlervermeidung wird unterstützt*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.9.4 Robust

*WCAG-Prinzip: Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.*

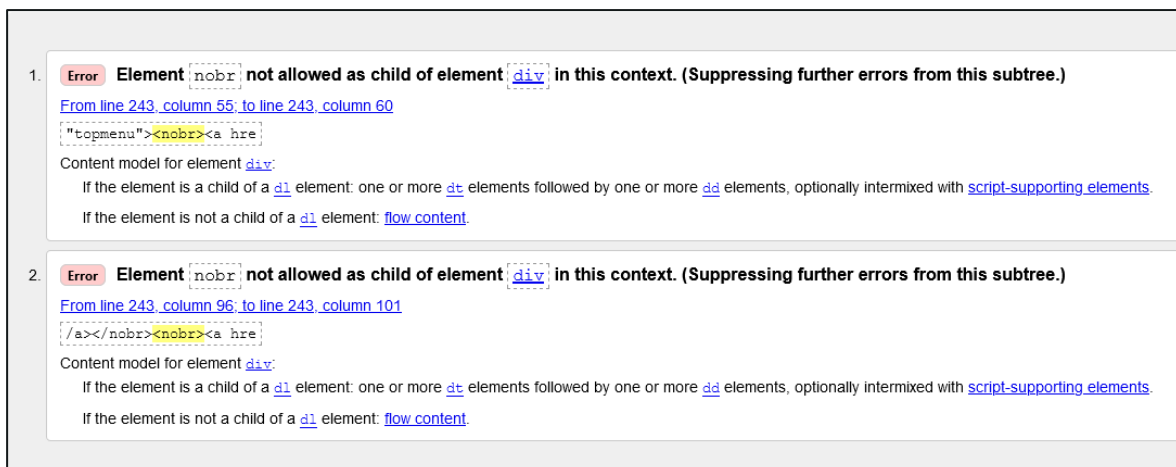
### 4.9.4.1 Kompatibel (!)

*WCAG-Richtlinie: Maximieren Sie die Kompatibilität mit aktuellen und zukünftigen Benutzeragenten, einschließlich assistierender Techniken.*

#### 4.9.4.1.1 Syntaxanalyse (!)

*WCAG-Erfolgskriterium: Bei Inhalt, der durch die Benutzung von Auszeichnungssprache implementiert wurde, haben Elemente komplette Start- und End-Tags, werden Elemente entsprechend ihrer Spezifikationen verschachtelt, enthalten Elemente keine doppelten Attribute und alle IDs sind einzigartig, außer wenn die Spezifikationen diese Eigenschaften erlauben.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Korrekte Syntax*



**Abbildung 27**

Abgebildet ist ein Ausschnitt der W3C-Checker Auswertung für die Startseite.

Innerhalb des Webauftritts ist der Quelltext nicht durchgängig valide, das heißt es sind Fehler in der HTML-Syntax vorhanden. Eine korrekte HTML-Syntax vereinfacht beispielsweise Screenreadern den Umgang mit einer Webseite.

Auf allen geprüften Seiten gibt es Probleme bezüglich der HTML-Syntax.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

## Hinweis:

Nicht alle vom W3C-Checker gefundenen Fehler sind WCAG-relevant. Um die gefundenen Fehler zu filtern, wird zunächst das Bookmarklet [Check serialized DOM of current page](#) auf die zu prüfende Seite angewandt. Auf die Ergebnisse des W3C-Checkers wird dann das Bookmarklet [Check for WCAG 2.0 parsing compliance](#) angewandt.

## 4.9.4.1.2 Name, Rolle, Wert

*WCAG-Erfolgskriterium: Für alle Bestandteile der Benutzerschnittstelle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Formularelemente, Links und durch Skripte generierte Komponenten) können Name und Rolle durch Software bestimmt werden; Zustände, Eigenschaften und Werte, die vom Benutzer festgelegt werden können, können durch Software festgelegt sein; und die Benachrichtigung über Änderungen an diesen Elementen steht den Benutzeragenten zur Verfügung, einschließlich assistierender Techniken.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Name, Rolle, Wert verfügbar*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

## 4.9.4.1.3 Statusmeldungen

*WCAG-Erfolgskriterium: Statusmeldungen der Inhalte sind über Rollen oder Eigenschaften programmatisch ermittelbar, so dass sie von Hilfsmitteltechnologie ausgegeben werden können, ohne den Fokus zu erhalten. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Statusmeldungen programmatisch verfügbar*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.11 Software Allgemein

### 4.11.6 Dokumentierte Nutzung der Barrierefreiheitsfunktion

#### 4.11.6.2 Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktion

*EN 301 549: „Wenn Software eine Benutzungsschnittstelle bereitstellt, darf sie die in der Plattformdokumentation dokumentierten Barrierefreiheitsfunktionen nicht unterbrechen, es sei denn, dies geschieht während der Ausführung der Software auf Anforderung des Benutzers.“*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

#### 4.11.7 Benutzerpräferenzen

*EN 301 549: „Wenn Software eine Benutzungsschnittstelle bereitstellt, muss sie ausreichend Bedienmodi zur Verfügung stellen, die Benutzerpräferenzen für Plattformeinstellungen für Farbe, Kontrast, Schriftart, Schriftgröße und Fokuszeiger verwenden, es sei denn, es handelt sich um Software, die dafür vorgesehen ist, von ihren zugrunde liegenden Plattformen isoliert zu sein.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Benutzerdefinierte Einstellungen*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.11.8 Autorenwerkzeuge

### 4.11.8.1 Inhaltstechnologie

*EN 301 549: „Autorenwerkzeuge müssen mit 11.8.2 bis 11.8.5 insoweit übereinstimmen, dass Informationen, die für die Barrierefreiheit erforderlich sind, von dem Format unterstützt werden, das für die Ausgabe des Autorenwerkzeugs verwendet wird.“*

Prüfschritt:  Nicht geprüft

### 4.11.8.2 Erstellung barrierefreier Inhalte

*EN 301 549: „Autorenwerkzeuge müssen die Erstellung von Inhalten ermöglichen und anleiten, welche mit Abschnitt 9 (Webinhalte) oder Abschnitt 10 (Nicht-Webinhalte) übereinstimmen, soweit anwendbar.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Barrierefreie Erstellung von Inhalten*

Prüfschritt:  Nicht geprüft

### 4.11.8.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen

*EN 301 549: „Wenn das Autorenwerkzeug Umwandlungen zur Neustrukturierung oder Neukodierung anbietet, müssen Barrierefreiheitsinformationen in der Ausgabe beibehalten werden, wenn gleichwertige Mechanismen in der Inhaltstechnologie der Ausgabe vorhanden sind.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Transformation*

Prüfschritt:  Nicht geprüft

## 4.11.8.4 Reparaturunterstützung

*EN 301 549: „Wenn die Funktion eines Autorenwerkzeugs zur Prüfung der Barrierefreiheit erkennen kann, dass Inhalte eine Anforderung aus Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 (Nicht-Web-Dokumente) soweit anwendbar nicht erfüllen, muss das Autorenwerkzeug Reparaturvorschläge bereitstellen.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Reparaturassistent*

Prüfschritt:  Nicht geprüft

## 4.11.8.5 Vorlagen

*EN 301 549: „Wenn ein Autorenwerkzeug Vorlagen zur Verfügung stellt, muss mindestens eine Vorlage, die die Erstellung von Inhalten unterstützt, welche mit den Anforderungen in Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 soweit anwendbar (Nicht-Web-Dokumente) übereinstimmen, verfügbar und als solche gekennzeichnet sein.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Vorlagen*

Prüfschritt:  Nicht geprüft

## 4.12 Dokumentation und unterstützende Dienste

### 4.12.1 Produktdokumentation

#### 4.12.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen

*EN 301 549: „In der Produktdokumentation, die zusammen mit der IKT bereitgestellt wird, egal, ob separat oder in die IKT eingebettet, müssen die Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen der IKT aufgeführt und deren Nutzung erklärt werden.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Dokumentation von Kompatibilität und Barrierefreiheit*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

#### 4.12.1.2 Barrierefreie Dokumentation

*EN 301 549: „Die zusammen mit der IKT bereitgestellte Produktdokumentation muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden:*

- a) einem Webformat, das die Anforderungen von Abschnitt 9 erfüllt, oder;*
- b) einem Nicht-Web-Format, das die Anforderungen von Abschnitt 10 erfüllt.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Barrierefreie Dokumentation*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

## 4.12.2 Unterstützende Dienste

### 4.12.2.2 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen

*EN 301 549: IKT unterstützende Dienste müssen Informationen zu den Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen, die in der Produktdokumentation aufgeführt sind, bereitstellen.*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Technischer Support*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

### 4.12.2.3 Effektive Kommunikation

EN 301 549: „IKT unterstützende Dienste müssen den Kommunikationserfordernissen von Personen mit Behinderungen entweder direkt oder durch Weiterleitung an eine Fachstelle nachkommen.“

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Effektive Kommunikation*

**Prüfschritt:**  **Bestanden**

### 4.12.2.4 Barrierefreie Dokumentation

*EN 301 549: „Dokumentation, die durch unterstützende Dienste bereitgestellt wird, muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden:*

- a) einem Webformat, das mit Abschnitt 9 übereinstimmt, oder;*
- b) einem Nicht-Web-Format, das mit Abschnitt 10 übereinstimmt.“*

*Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Vom Support bereitgestellte Dokumentation*

**Prüfschritt:**  **Nicht anwendbar**

#### **4.13 Sonstige Auffälligkeiten**

Es wurden keine weiteren Auffälligkeiten festgestellt.

## 4.14 Ergebnisse der Überprüfung von Dokumenten

Auf der Seite [Bauministerkonferenz](#) wurde das PDF [Festschrift anlässlich der Jubiläumsveranstaltung am 4. Dezember 1998 im Rathaus der Freien Hansestadt Bremen "50 Jahre ARGEBAU: Ein Teil Deutscher Geschichte - ein Stück Föderalismus!"](#) auf Barrierefreiheit untersucht.

The screenshot shows the 'PDF Accessibility Checker 3' application window. The title bar reads 'PAC 3 - PDF Accessibility Checker 3'. The main window title is 'PDF Accessibility Checker 3' with version '3.0.7.0'. A red warning icon is visible in the top right corner.

Document details:

- Titel: **(kein Titel)**
- Dateiname: **festschrift.pdf**
- Sprache: **(keine Sprache)**
- Tags: **(keine Tags)**
- Seiten: **42**
- Grösse: **701 KB**

PDF/UA status: **Diese PDF-Datei ist nicht PDF/UA-konform.**

Prüfpunkt	Bestan...	Warnung	Durchg...
PDF Syntax	86	0	0
Schriften	0	0	8
Inhalt	27676	0	28164
Eingebettete Dateien	0	0	0
Natürliche Sprache	0	0	27676
Strukturelemente	0	0	0
Strukturbaum	0	0	0
Rollenzuordnungen	0	0	0
Alternative Beschreibungen	0	0	0
Metadaten	0	0	6
Dokumenteinstellungen	2	0	4

Buttons: Detail-Bericht, PDF-Bericht exportieren, Screenreader-Vorschau, Logische Struktur, Dokumentenstatistik.

Sponsors: BITV CONELLIT, SZBLIND (Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen), printsatz DRUCKVORSTUFE, Access1 (Accessible documents for everyone), axes PDF.

Abbildung 28

Die Auswertung des PDF Accessibility Checker hat ergeben, dass das PDF-Dokument Probleme in der strukturellen Auszeichnung aufweist.

Bei der Prüfung mit dem Screenreader wurde deutlich, dass das Dokument nicht korrekt mit Tags versehen wurde, das heißt, dass beispielsweise Überschriften nicht als solche erkannt werden. Weiterhin wurde deutlich, dass das Dokument keine Alternativen Beschreibungen für Grafiken beinhaltet.

Prüfschritt: **✗ Nicht bestanden**

## 5 Bewertung zusätzlicher nationaler gesetzlicher Anforderungen

In diesem Kapitel sind die Ergebnisse der Bewertung etwaiger zusätzlicher Anforderungen auf Bundes- oder Landesebene aufgeführt.

### 5.1 Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Vorgaben zur Erklärung zur Barrierefreiheit sind im [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#) zu finden.

Auf dem geprüften Webauftritt ist keine Seite zur Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden. Solch eine Seite sollte unter anderem folgende Punkte erfüllen:

- Verlinkung zu der Seite auf dem gesamten Webauftritt
- Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind
- Angaben der Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung
- Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen (falls vorhanden)
- Beschreibung und Verlinkung zur elektronischen Kontaktaufnahme
- Hinweise auf das Durchsetzungsverfahren mit Verlinkung der Schlichtungsstelle

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

### 5.2 Feedback-Mechanismus (Erklärung zur Barrierefreiheit)

Die Vorgaben zum Feedback-Mechanismus sind im [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#) zu finden.

Eine Möglichkeit zur elektronischen Kontaktaufnahme ist auf dem geprüften Webauftritt gegeben. Diese müsste allerdings in der Erklärung zur Barrierefreiheit beschrieben und verlinkt sein.

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

## 5.3 Erläuterungen in Leichter Sprache

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Leichter Sprache sind in der [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITV 2.0\)](#) zu finden.

Auf dem geprüften Webauftritt ist keine Seite mit Erläuterungen in Leichter Sprache vorhanden. Solch eine Seite sollte unter anderem folgende Punkte erfüllen:

- Textuelle Erläuterungen zu den wesentlichen Inhalten des Webauftritts
- Textuelle Hinweise zur Navigation
- Textuelle Erläuterungen der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit
- Hinweise auf weitere im Auftritt vorhandene Informationen in Leichter Sprache.
- Außerdem sind weitere Anforderungen in Anlage 2 der BITV 2.0 zu beachten

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

## 5.4 Erläuterungen in Gebärdensprache

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Gebärdensprache sind in der [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITV 2.0\)](#) zu finden.

Auf dem geprüften Webauftritt ist keine Seite mit Erläuterungen in Gebärdensprache vorhanden. Solch eine Seite sollte unter anderem folgende Punkte erfüllen:

- Videoinhalte mit Informationen zu den wesentlichen Inhalten des Webauftritts
- Videoinhalte mit Hinweisen zur Navigation
- Videoinhalte mit den wesentlichen Inhalten der Erklärung zur Barrierefreiheit
- Hinweise auf weitere im Auftritt vorhandene Informationen in Gebärdensprache
- Außerdem sind weitere Anforderungen in Anlage 2 der BITV 2.0 zu beachten

**Prüfschritt:**  **Nicht bestanden**

## 6 Glossar

### Assistive Technologie

Hard- oder Software, die entwickelt wurde, um behinderte Menschen bei der Nutzung eines Computers zu unterstützen.

### ARIA (Accessible Rich Internet Applications)

Siehe unter WAI-ARIA

### Barrierefreiheit (Accessibility)

Der Begriff Barrierefreiheit beschreibt im Kontext dieses Berichts die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Software durch Menschen mit Behinderung(en).

### Bildschirmvergrößerung / Bildschirmlupe

Assistive Technologie, die es sehbehinderten Menschen erlaubt, Bildschirminhalte am PC in vergrößerter Form darzustellen. Zusätzlich wird diese Technologie durch eine Sprachausgabe unterstützt.

### Breadcrumb-Navigation (auch Brotkrümel- oder Brotkrumen-Navigation)

Die Breadcrumb-Navigation ist ein Entwurfsmuster für die Gestaltung grafischer Benutzeroberflächen. Üblicherweise ist es eine Textzeile, die dem Benutzer anzeigt, in welcher Verzweigung er sich innerhalb einer Applikation befindet.

### Button

Schaltfläche

### Colour Contrast Analyser (CCA)

Messwerkzeug zur Bestimmung des Kontrastverhältnisses

### CAPTCHA

Abkürzung für „*Completely Automated Public Turing Test to Tell Computers and Humans Apart*“ (Deutsch: „Vollautomatischer öffentlicher Turing-Test, um Computer und Menschen zu unterscheiden“). Bei Captchas werden Nutzer oft aufgefordert, einen Text einzugeben, der in einem unklaren Bild oder in einer Audio-Datei mit Hintergrundrauschen dargestellt ist.

### Checkbox

Anwählbare Schaltfläche, in der der Benutzer einen Haken oder ein Kreuz als aktive Markierung setzen kann.

## **CSS (Cascading Style Sheets)**

CSS ist eine Formatierungssprache für HTML-, SVG- und XML-Dokumente, die es erlaubt, für Elemente auf der Seite das Aussehen festzulegen.

## **Date-Picker**

Die geöffnete Kalenderansicht und deren Bedienelemente zum Auswählen und Blättern in den Tagen, Monaten und Jahren.

## **Dekorative Elemente**

Dienen nur einem ästhetischen Zweck, liefern keine Informationen und haben keine weiteren Funktionen.

## **Eingabefehler**

Von Nutzern eingegebene Informationen, die vom System nicht akzeptiert werden.

## **Erklärung zur Barrierefreiheit**

Öffentliche Stellen müssen eine detaillierte Erklärung zur Barrierefreiheit auf ihren Webseiten bereitstellen und diese regelmäßig aktualisieren. Es muss genannt werden, welche Teile des Inhalts nicht barrierefrei zugänglich sind, warum dies so ist und ob Alternativen zur Verfügung stehen. Weiterhin enthält die Erklärung einen "Feedback-Mechanismus", mit dem Nutzer Mängel mitteilen und ausgenommene Informationen in zugänglicher Form anfordern können. Öffentliche Webseitenbetreiber müssen hierzu eine barrierefrei gestaltete Möglichkeit schaffen, elektronisch Kontakt aufzunehmen.

## **Gebärdensprache**

Eine visuell wahrnehmbare natürliche Sprache, die insbesondere von nicht-hörenden und schwerhörenden Menschen zur Kommunikation genutzt wird. Kommuniziert wird mit einer Verbindung von Gestik, Gesichtsmimik, lautlos gesprochenen Wörtern und Körperhaltung.

## **Hamburger-Menü**

Ein Icon mit drei waagerechten, parallel zueinander platzierten Strichen, das eine Menüliste symbolisiert.

## **HTML-Attribute**

Bringen zusätzliche Informationen in ein HTML-Tag, beispielsweise Alternativtext für Nicht-Text-Inhalte (`alt`-Attribut), Sprachauszeichnung (`lang`-Attribut) oder eine URL für einen Link (`href`-Attribut).

## HTML-Tags

Anweisungen in spitzen Klammern, auch HTML-Markup genannt. Sie legen Struktur und Aufbau einer Seite fest, beispielsweise durch Überschriften (`h1` bis `h6`), Tabellen (`table`), Absätze (`p`) oder Zitate (`blockquote`).

## ID

Kurzform für Identifikator, wobei ein eindeutiger Bezeichner in HTML- und XML-Dokumenten gemeint ist.

## JAWS

JAWS (von Job Access With Speech, englisch für „Arbeitszugang mit Sprache“) ist ein kostenpflichtiger Screenreader, der Textausgabe vom Computerbildschirm per Braillezeile und/oder Sprachausgabe ermöglicht. Die Software gilt als Marktführer im Bereich der Bildschirmleseprogramme.

## Label (Beschriftung)

Text oder andere Komponenten mit einer Text-Alternative, die den Nutzern präsentiert wird, um eine Komponente im Webinhalt aufzuzeigen. Ein Label wird allen Nutzerinnen und Nutzern präsentiert, während ein Bezeichner versteckt sein kann und nur assistiven Technologien gegenüber freigestellt wird. In vielen Fällen sind Label und Bezeichner gleich. Der Begriff ist nicht nur beschränkt auf das Label-Element in HTML.

## Leichte Sprache

Eine speziell geregelte einfache Sprache. Die sprachliche Ausdrucksweise des Deutschen zielt dabei auf die besonders leichte Verständlichkeit und soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern.

## Link (Hyperlink)

Verweis in einem elektronischen Dokument auf ein beliebiges Verweiszziel. Das Verweiszziel kann sich in jeder Quelle befinden, die über den elektronischen Datenaustausch erreichbar ist.

## Markup Sprache

Auch „Auszeichnungssprache“ genannt. Markup-Sprache ist eine Kategorie von Programmiersprachen, die zum Beispiel HTML (Hypertext Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst.

## Medien-Alternative für Text

Medien, die nicht mehr Informationen liefern als die, die bereits direkt im Text oder mittels Text-Alternativen dargestellt sind. Eine Medien-Alternative zur Darstellung von Text wird für diejenigen Nutzer bereitgestellt, die von alternativen Präsentationen des Textes profitieren. Medien-Alternativen zur Darstellung von Text können reine Audio-, reine Video- (einschließlich Gebärdensprachvideos) oder gemischte Audio-Video-Darstellungen sein.

## Mouseover

Anzeige, wenn der Cursor mit der Maus auf eine bestimmte Stelle zeigt und diese dadurch ihren Zustand bzw. ihr Anzeigeverhalten ändert.

## Navigationssequenz / Navigationsreihenfolge

Die Navigationssequenz ist die Reihenfolge des von Element zu Element fortschreitenden Fokuswechsels, wenn zur Navigation eine Tastaturschnittstelle (z. B. Tabulator-Taste) verwendet wird.

## Nicht-Text-Inhalt

Inhalt, der keine Abfolge von Buchstaben darstellt, der durch Programme erkennbar ist oder dessen Abfolge keine natürliche Sprache darstellt, beispielsweise Emoticons, Bilder oder Videos.

## Nutzer einer Screenreadersoftware

- Hochgradig sehbehinderte Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 5%)
- Blinde Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 2%)
- Nutzen primär die Tastatur bzw. eine Braillezeile zur Navigation

## Nutzer einer Vergrößerungssoftware

- Stark sehbehinderte Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 30%)
- Nutzen PC-Maus und Tastatur (insbesondere in Formularen)

## NVDA

Freier Screenreader

## Paginator

Bedienelemente zum Einstellen, Navigieren und seitenweisen Blättern innerhalb einer Datensatz-Tabelle, z. B. erste Seite, vorherige Seite, nächste Seite, letzte Seite, Anzahl der Datensätze je Seite...

## **Radiobutton**

Anwählbare Schaltfläche, in der der Benutzer durch Setzen eines Kreises/Punktes eine Zustandsänderung markieren kann.

## **Schriftgrafik**

Text, der in nicht-textlicher Form (zum Beispiel als Bild) dargestellt wird, um einen bestimmten visuellen Effekt zu erzielen. Dies gilt nicht für einen Text, der Teil eines Bildes ist, das einen anderen wesentlichen visuellen Inhalt hat.

## **Shortcut**

Tastaturkürzel, Tastenkombination

## **Screenreader**

Assistive Technologie, die es blinden Nutzern ermöglicht, mit einem PC zu arbeiten. Dazu werden Bildschirminhalte akustisch in Form einer Sprachausgabe oder taktil als Punktschrift auf einer Braillezeile wiedergegeben.

## **SuperNova**

Kommerzielle Bildschirmvergrößerungssoftware

## **Synchronisierte Medien**

Synchronisierte Medien sind Audio- und Video-Inhalte, die mit anderen Formaten zur Darstellung von Informationen und/oder mit zeitabhängigen interaktiven Komponenten synchronisiert werden. Dies gilt nicht für Medien, die als Medien-Alternative für Text klar gekennzeichnet sind.

## **TAB-Navigation / Tabben**

Tastaturnavigation mittels Tabulator-Taste

## **Tastaturnutzer**

- Hochgradig sehbehinderte Anwender
- Blinde Anwender
- Motorisch eingeschränkte Anwender

## **Text Alternative (Alternativtext)**

Durch Programme erkennbarer Text, der anstelle eines Nicht-Text-Inhalts oder zusätzlich zu einem Nicht-Text-Inhalt verwendet wird.

## Usability

Gebrauchstauglichkeit ist das Ausmaß, in dem ein Produkt, System oder Dienst durch bestimmte Benutzer in einem bestimmten Anwendungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen. Benutzerfreundlichkeit ist der Umgangssprachlich geläufigere Begriff.

## W3C-Checker (W3C Markup Validation Service)

Validator des World Wide Web Consortiums (W3C) mit dem der Quellcode von Webseiten auf wohlgeformtes, syntaktisch korrektes, valides HTML-Markup überprüft werden kann (siehe <https://validator.w3.org/>).

## WAI-ARIA (Web Accessibility Initiative - Accessible Rich Internet Applications)

Empfohlener Webstandard des W3C. Er soll HTML, aber auch SVG, und besonders Webanwendungen besser zugänglich machen, insbesondere für blinde Anwender, die Screenreader verwenden.

## Zeitgesteuerte Medien

Kombination verschiedener Medien (z. B. Text, Bild, Animation, Audio, Video) mit interaktiven zeitabhängigen Komponenten. Ziel zeitgesteuerter Medien ist es, Informationen steuerbar zu machen und damit das Verständnis bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erhöhen.

## Zoomtext

Kommerzielle Bildschirmvergrößerungssoftware

## 7 Hilfreiche Links

- a. Link zu den [BITV-Testschritten](#)
- b. Link zur [EN 301 549](#) (für Web-Anwendungen ist Kapitel 9 relevant)
- c. Link zur offiziellen [Mustererklärung zur Barrierefreiheit](#)
- d. Einstieg in [WAI-ARIA](#)
- e. Link zu [WCAG 2.1](#)